



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 09.07.2026
Sachb.: Nina Szabo-Schwarz, BA MA
Tel.: +43 57 600-3125
Fax: +43 2682-2899
E-Mail: post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at

Zahl: 2025-003.578-11/19

OE: A2-HWA-RAN

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: Batteriespeicher Nickelsdorf Nord - Genehmigungsbescheid

B E S C H E I D

Über den Antrag der **BE Energy GmbH**, Kasernenstraße 10, 7000 Eisenstadt, auf Erteilung einer Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb des **Batterie-Energiespeichersystems Nickelsdorf Nord** ergeht folgender

S P R U C H

I.

Dem Antrag der BE Energy GmbH, Kasernenstraße 10, 7000 Eisenstadt, auf Erteilung einer Genehmigung nach den Bestimmungen des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 2006 – Bgld. EIWG 2006, LGBl. Nr. 59/2006 idgF, wird, unter Mitwirkung der Regelungen des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991 idgF, betreffend das Vorhaben der Errichtung und des Betriebes des **Batterie-Energiespeichersystems Nickelsdorf Nord** mit einer Speicherkapazität von 60,19 MWh, auf dem Grundstück Nr. 2228/1 der KG Nickelsdorf, stattgegeben und die **elektrizitätsrechtliche Genehmigung** gemäß § 5 Abs. 1 Z 3, §§ 8, 11 und 12 Abs. 1 des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 2006 – Bgld. EIWG 2006, LGBl. Nr. 59/2006 idgF, unter Mitwirkung der Genehmigungsvoraussetzungen der §§ 5 und 6 des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991 idgF, bei projektgemäßer Umsetzung und Einhaltung der nachstehenden Auflagen **erteilt**.

II.

Für die Erteilung der Bewilligung ist gemäß TP 26 lit. b der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2012 – LVAV 2012, LGBl. Nr. 47/2012 idgF, eine **Verwaltungsabgabe** von **EUR 109,50** zu entrichten.

III.

Für die mündliche Verhandlung am 06.07.2026, an der 1 Organ des Amtes der Burgenländischen Landesregierung für 2 angefangene halbe Stunden teilgenommen hat, ist gemäß der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1990 – LKGV 1990, LGBl. Nr. 71/1990 idgF, eine **Kommissionsgebühr** von **EUR 32,80** zu entrichten.

Die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Einreichunterlagen bilden einen integrierten Bestandteil dieses Bescheides:

- Behördenthema

 2026_05_08_Einreichunterlagen_BESS Nickelsdorf Nord_REV B.pdf

 Anschreiben Nickelsdorf Nord BESS.pdf

- Datenblätter-Beilagen

- Anrainerverzeichnis

 Anrainerverzeichnis_Nickelsdorf_Nord.pdf

- Batterie

 AUT_NLD_BESS_Fundamente_ESS.pdf

 HiTHIUM - MU_ESS Container_4180&5016kWh_User Manual (EU).pdf

 Hithium_DE_ESS_5016&4180kWh_CE Declaration_20240822_V1.0.pdf

 Hithium_DS_ESS_4180kWh_Datasheet (5x2P416S)_20240823_V3.9_EU.pdf

- Fundamente Betriebscontainer + Übergabestation

 AUT_NLD_BESS_Fundamente Betriebscontainer.pdf

 AUT_NLD_BESS_Fundamente_Übergabestation.pdf

- Kompaktrestölabscheider_Aktivkohlefilter

 SW_Funktionsbeschreibung_Aktivkohlefilteranlage_AKF_2020_web.pdf

 SW-AKTIVKOHLEFILTERANLAGE AKF 10 125KN-400KN.pdf

 SW-EURO-SEDIRAT SMA 2-4-0,9-EN 125KN-400KN.pdf

 sw-mineraloelabscheider_euro-sedirat_sma_2019_flyer_web.pdf

- Ölauffangwanne – WR-PCS

 Funktion Ölwanne_Filter+Überlauf.pdf

- Sicherheitsdatenblätter

 FR3 SDS German 09.24.2018.pdf

 SDB_96-49-1_C₃H₄O₃.pdf

 SDB_616-38-6_C₃H₆O₃.pdf

 SDB_623-53-0_C₄H₈O₃.pdf

 SDB_1333-86-4_C.pdf

 SDB_7429-90-5_Al.pdf

 SDB_7440-50-8_Cu.pdf

 SDB_7782-42-5_C.pdf

 SDB_15365-14-7_LiFePO₄.pdf

 SDB_21324-40-3_LiPF₆.pdf

 SDB_114435-02-8_C₃H₃FO₃.pdf

 SDB_Glysantin.PDF

 SDB_R410A.pdf

 SDB_Zelle_20250107_V1.2.pdf

 SDS_Steinwolle.pdf

- WR_PCS_Trafo

-  231060-CER.pdf
-  AUT_NLD_BESS_Fundamente_PCS.pdf
-  AUT_NLD_E101_REV01_SLD_20260407.pdf
-  CE_Zertifikat_WR.pdf
-  MCS_komplett_US3_Zg.pdf
-  MCS-ES-Series 100 Datasheet 1500Vdc v019.pdf
-  MV_Transformer_Spec_MCS_v010.pdf

- Einreichpläne

-  2026-05-07_Lageplan_BESS_Nickelsdorf_Nord.PI.Nr.2_REV B.pdf
-  2026-05-07_Übersichtslageplan_BESS_Nickelsdorf_Nord.PI.Nr.1_REV B.pdf
-  AUT_NLD_BESS1_D01_REV02_Plotlayout_20250331_REV B.pdf

- Gutachten

-  26-0401-Ergebnisübersicht_20260413.pdf
-  2026-03-05_Bodengutachten-kf-Wert_BESS_Nickelsdorf_Nord.pdf
-  Nickelsdorf_Nord_BESS_260428.pdf

- Technischer Bericht

-  2026_05_08_Technischer_Bericht_BESS_Nickelsdorf_Nord.pdf

- Versickerung

-  .pdf
-  2026-04-02_BESS_Nickelsdorf_Nord - Entwässerungsflächen.pdf
-  2026-04-29_Bemessungsregendaten_BESS_Nickelsdorf_Nord.pdf
-  2026-04-29_Versickerungsberechnung_BESS_Nickelsdorf_Nord.pdf

- Ergänzungsblatt – BESS Nickelsdorf Nord

-  2026-04-02_Bemessungsregendaten_BESS_Nickelsdorf_Nord.pdf
-  2026-04-02_BESS_Nickelsdorf_Nord - Entwässerungsflächen.pdf
-  2026-06-06_Lageplan_BESS_Nickelsdorf_Nord.PI.Nr.2_REV C.pdf
-  2026-07-07_Berechnung_Versickerung_BESS_Nickelsdorf_Nord.pdf
-  Ergänzungsblatt BESS Nickelsdorf Nord_07072026.pdf
-  FILTRELEC F5 FTech EN (actif).pdf
-  FILTRELEC F5 Tests Report DE.pdf
-  Güssing_SMA_AKF_Garantieerklärung Ablaufwert.pdf
-  Jahresniederschlag_Nickelsdorf.pdf
-  Ölauffangwanne Funktion Nickelsdorf Nord.pdf
-  SW_Funktionsbeschreibung_Aktivkohlefilteranlage_AKF_2020_web.pdf
-  SW-AKTIVKOHLEFILTERANLAGE AKF 10 125KN-400KN.pdf
-  SW-EURO-SEDIRAT SMA 2-4-0,9-EN 125KN-400KN.pdf
-  sw-mineraloelabscheider_euro-sedirat_sma_2019_flyer_web.pdf

ANLAGENBESCHREIBUNG

Die BE Energy GmbH plant die Errichtung eines Energiespeichers in der Katastralgemeinde Nickelsdorf (32017), auf dem GSt. Nr. 2228/1, Einlagezahl 1913, im Bereich der bereits errichteten PV-Anlage Nickelsdorf.

Dabei soll ein BESS installiert werden. Die Energiespeichereinheiten (ESS) befinden sich in 20-Fuß-Container mit den Abmessungen von 6,07 x 2,44 x 2,59 m (L x B x H), die dazugehörigen Technikkomponenten (AC – WR/PCS) befinden sich separat auf Containerrahmen.



Standort

Lagebeschreibung Batteriespeicher

Die Container und die dazugehörigen Containerrahmen stehen innerhalb der Eignungszone PV Nickelsdorf Nord. Die Flächenwidmung in dem Bereich, wo das BESS entstehen soll, beträgt laut Flächenwidmungsplan der GeoDaten Burgenland: GPv-Photovoltaik.



Nördlich, östlich und westlich angrenzend an das Projektgebiet befinden sich bereits errichtete PV-Flächen (Widmung: GPv-Photovoltaik). Südlich angrenzend an das Projektgebiet befindet sich ein öffentlicher Gemeindeweg Neubruchäcker (Zufahrtsweg), angrenzend dazu die Autobahn A4 (Widmung: Autobahn). Im beiliegenden Lageplan ist ersichtlich, dass auch bei einer allfälligen Erweiterung der Anlage, um weitere Energiespeicher mit keinen Auswirkungen auf Anrainer bzw. Bauland-Wohngebiet zu rechnen ist. Die Aufstellung des BESS soll im nördlichen Bereich des Grundstückes Nr. 2228/1 erfolgen.

Lagebeschreibung Kabelableitung

Die genaue Kabelführung und Situierung/Anordnung der Container mit dem Batteriespeicher (ESS) und den dazugehörigen Technikkomponenten, Containerrahmen (WR/PCS) zu der neu zu errichtenden Übergabestation, auf der Projektfläche des BESS kann den beiliegenden Planunterlagen entnommen werden.

Vorhabensabgrenzung

Elektrotechnische Vorhabensabgrenzung

Die elektrotechnische Vorhabensgrenze liegt bei dem neu zu errichtenden BESS bzw. der bestehenden Übergabestation der PV-Anlage Nickelsdorf Nord. Zur Überwachung und Regelung der Steuereinheiten wird zusätzlich zur geplanten Erdleitung eine LWLSinglemode-Kommunikationsleitung mitverlegt. Die Anbindung des Energiespeichers an das Netz der Netz Burgenland GmbH, erfolgt über die Übergabestation der PV-Anlage Nickelsdorf Nord auf dem Projektgelände des PV-Parks.

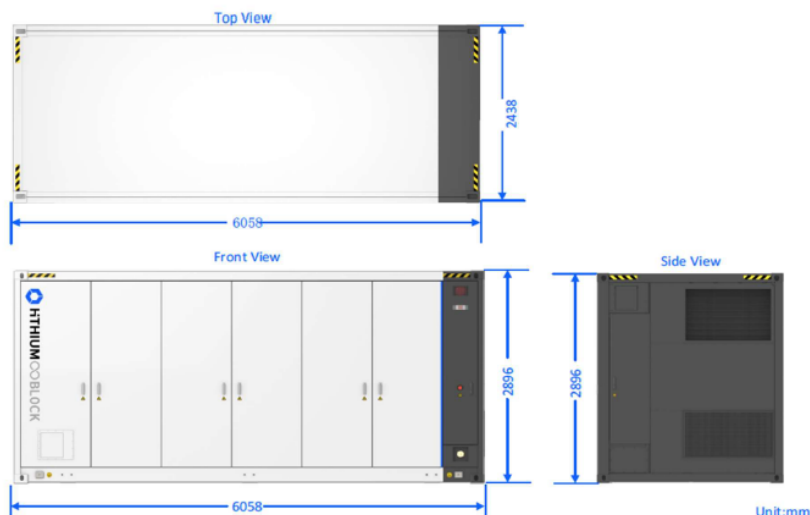
Bautechnische Vorhabensabgrenzung

Die bautechnische Vorhabensgrenze liegt, wie die elektrotechnische Grenze, bei dem neu zu errichtenden BESS und der Anschluss Verkabelung an der Abgangsklemme der Übergabestation. Der Energiespeicher wird auf einer geschotterten Fläche und Streifenfundamente bis in frostfreie Tiefe laut Statik aufgestellt. Neu zu befestigende Wege zum Standort sind nicht erforderlich.

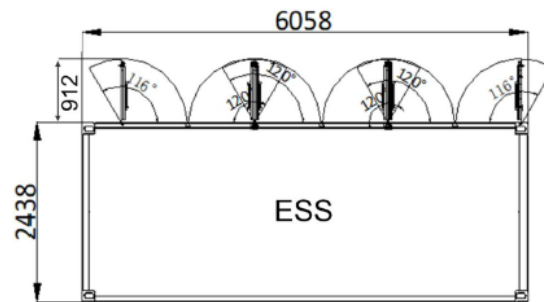
ESS-Container

Der ESS-Container basiert auf einem 20-Fuß-High-Cube-Container mit den Abmessungen 6.058 × 2.438 × 2.896 mm und besitzt eine wetterfeste Stahlhülle. Das Design ist nicht begehrbar, sodass es keine regulären Zugangstüren oder Innenwege gibt und Wartung ausschließlich über verriegelte Techniköffnungen erfolgt. Die Schutzart IP55 sorgt für Staubschutz und Strahlwasserresistenz mit entsprechend abgedichteten Gehäusebereichen und korrosionsbeständiger Außenbeschichtung.

An der Unterseite zeigt der Container die typische Struktur mit Stahlquerträgern und vollständig geschlossenem Boden ohne Öffnungen, ergänzt durch Corner Castings an allen Ecken für Transport und Montage.

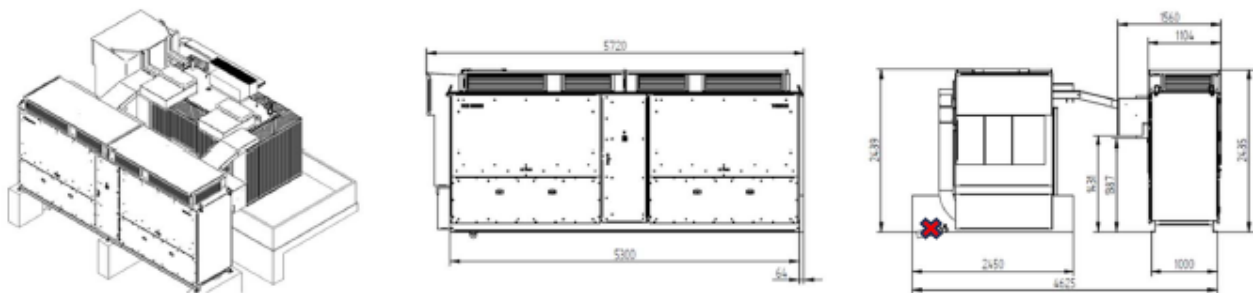


Die Techniköffnungen sind verschlossen und können ausschließlich mit einem Serviceschlüssel geöffnet werden; insgesamt sind sechs Öffnungen vorhanden, die jeweils durch Türen gesichert sind.



MV Skid

Beim MV-Skid handelt es sich um eine vormontierte, betriebsfertige Einheit auf einem Stahlrahmen, die sämtliche relevanten Komponenten umfasst – insbesondere das PCS (Power Conversion System), den Transformator, die Mittelspannungsschaltanlage sowie eine integrierte Auffangwanne. Das MV-Skid wird auf bauseitig hergestellten Fundamenten aufgestellt und installiert. Es bildet die Schnittstelle zwischen dem Batteriespeicher und dem Mittelspannungsnetz. Die Einheit wird vollständig vormontiert und geprüft geliefert, sodass vor Ort lediglich die Aufstellung, der elektrische Anschluss sowie die Inbetriebnahme erforderlich sind. Damit bildet es die zentrale elektrische Infrastruktur des Batteriespeichers und ermöglicht dessen Einbindung ins Netz.



BESS-Übergabestation:

Die BESS-Übergabestation wird eingesetzt, um den Batteriespeicher klar vom bestehenden PV-Park zu trennen und gleichzeitig die Mittelspannungsmessung sicherzustellen. Sie bildet die Schnittstelle zwischen dem BESS und dem Mittelspannungsnetz (Übergabestation PV-Park) und gewährleistet eine sichere Stromführung sowie die Überwachung aller relevanten elektrischen Größen.

Die BESS-Übergabestation besteht aus einer Kleinschaltstelle (KSST) mit integrierter Niederspannungszelle (NS-Zelle). Die Anlage wird als Aluminium-Schaltstation bis 36 kV geliefert.

Das Stationsgehäuse ist in Modulbauweise gefertigt, Die Station ist in zwei Funktionszellen unterteilt: die Mittelspannungszelle (MS) und die Niederspannungszelle (NS).

Der Zugang zu der Zelle erfolgt über eine zweiflügelige Tür in die MS und eine einflügelige Tür mit Mehrfachverriegelung in die NS. Alle Türen sind mit außenliegenden Edelstahlscharnieren und Türfeststellern ausgestattet. Die linke Tür verfügt über einen innenliegenden Schwenkhebel, die rechte über einen außenliegenden Schwenkhebel, der für den Einbau eines 40 mm langen Halbzylinders geeignet ist.

Die Druckentlastung der Schaltanlage erfolgt ausschließlich nach unten in den Schaltanlagensockel.

Die austretenden Gase werden in entspannter und gekühlter Form über einen Druckentlastungskanal mit Absorber nach außen über eine Druckentlastungsklappe an der Rückwand geleitet. Die Unterkante der Klappe liegt 2 m über Erdniveau.

Die Station ist für den Einbau von Schaltanlagen des Fabrikats Siemens, Typ 8DJH36 und 8DJH, geeignet. Sie erfüllt die Störlichtbogenqualifikation IAC A FLR und ist standardmäßig für den Einbau eines 2-feldrigen RR-Blocks 8DJH36 inklusive der notwendigen Störlichtbogenbodenbleche vorbereitet, sodass sämtliche vorgesehenen Schaltfeldkombinationen abgedeckt werden können.

Betriebs- & Lagercontainer

Der Betriebs- und Lagercontainer des BESS-Projekts ist als standardisierter 20-Fuß-Container mit den Abmessungen von 6.058 × 2.438 × 2.896 mm (L x B x H) ausgeführt und dient als zentrale Infrastruktur für Betrieb, Wartung und Instandhaltung der BESS-Anlage. Er stellt die logistische Basis für Serviceeinsätze dar und gewährleistet die Verfügbarkeit von Ersatzteilen sowie notwendiger Arbeits- und Sicherheitsausrüstung direkt am Standort.

Der Container ist in robuster Stahlrahmenbauweise ausgeführt und verfügt über eine korrosionsschutzte Außenbeschichtung entsprechend den Standortanforderungen. Zur Sicherstellung geeigneter Lagerbedingungen ist er wärmegeklämt und mit Heizung oder Klimagerät ausgestattet. Die elektrische Grundinstallation umfasst Beleuchtung, Steckdosen und eine Unterverteilung mit entsprechenden Schutzorganen. Der Innenraum ist mit einem rutschhemmenden Industrieboden versehen und über abschließbare Türen zugänglich.

Im Inneren befinden sich Regalsysteme zur strukturierten Lagerung betriebsrelevanter Ersatzteile und Verbrauchsmaterialien, wie beispielsweise Sicherungselemente, Kommunikationskomponenten, Sensorik, Kabelmaterial sowie persönliche Schutzausrüstung.

Zusätzlich dient der Container als Arbeitsbereich für kleinere Wartungs- und Prüfmaßnahmen.

Der Betriebs- und Lagercontainer trägt wesentlich zur Betriebssicherheit des Batteriespeichersystems bei, da er kurze Reaktionszeiten im Störfall ermöglicht, Wartungsprozesse effizient unterstützt und die dauerhafte Betriebsbereitschaft der Anlage sicherstellt.

Ausbau von Zuwegung und Kabelleitung

Zuwegung

Das Wegenetz für den Bau und Betrieb des Energiespeichers kann wie vor Ort bestehend genutzt werden. Es sind gegebenenfalls lediglich geringfügige Instandsetzungsmaßnahmen vor Baubeginn oder Sanierungsmaßnahmen nach Abschluss der Arbeiten erforderlich. Diese finden falls erforderlich in Abstimmung mit den jeweiligen Grundeigentümern statt.

Verkabelung

Die internen Kabelverlegungsarbeiten erfolgen unterirdisch und werden auf Grund der Leitungslängen mittels Künetten hergestellt. Es wird die Anschlussleitung des BESS bis zur bestehenden Übergabestation (PV-Anlage Nickelsdorf) auf dem Projektgelände des BESS und PV-Parks und die Verkabelung von ESS MV-Skid hergestellt.

Betriebsführung und Anlagenüberwachung

Der Zugang zu den Containern des Energiespeichers für Wartungszwecke erfolgt über abschließbare Türen an der Längsseite. Die seitlichen Türen dürfen ausschließlich durch entsprechend geschultes Wartungspersonal geöffnet werden und sind im Wartungsfall vollständig zu öffnen. Ein Betreten der Container ist dabei nicht möglich.

Das MV-Skid wird innerhalb der eingezäunten Projektfläche aufgestellt und erfordert daher keine zusätzliche Umzäunung. Wartungsarbeiten werden ausschließlich von fachkundigem Personal durchgeführt und erfolgen ausschließlich in den dafür vorgesehenen Wartungsbereichen.

Die gesamte Anlage wird über ein zentrales Fernüberwachungssystem überwacht. Zu diesem Zweck wird eine LWL-Singlemode-Kommunikationsleitung verlegt, die die Anlage mit dem Kommunikationssystem der bestehenden Übergabestation verbindet. Über diese Verbindung werden sämtliche Betriebsdaten, Statusmeldungen und insbesondere Störungsmeldungen der Anlage in Echtzeit an die zentrale Betriebsführung übertragen.

Dadurch ist eine kontinuierliche Überwachung, schnelle Fehlerdiagnose und zeitnahe Reaktion auf Störungen gewährleistet, ohne dass ein unmittelbarer Vor-Ort-Einsatz erforderlich ist.

Die Batteriespeicheranlage ist das gesamte Jahr betriebsbereit. Ausgenommen sind erforderliche Wartungsarbeiten sowie störungsbedingte Ausfälle.

Für den Betrieb der Anlage werden keine externen Ressourcen und Betriebsmittel benötigt.

Es erfolgt lediglich eine gelegentliche Reinigung der Container (außen), wozu Hochdruckreinigungsgeräten verwendet werden. Die Reinigung erfolgt ohne das Hinzufügen von Reinigungsmitteln, so dass das dabei anfallende Wasser vor Ort zur Versickerung gebracht werden kann.

Erstprüfung und Wiederkehrende Prüfung

Bei den Tests durch eine zertifizierte Prüfstelle werden sämtliche elektrischen Prüfungen gemäß ÖVE 8101 durchgeführt, einschließlich der erforderlichen Funktionsprüfungen. Die Erstprüfung der Anlage gemäß ÖVE E 8101:2025-01-01 ist Bestandteil dieser Prüfungen. Im Rahmen der Inbetriebnahme werden die Funktion, das Zusammenspiel sowie die Kommunikation aller Anlagenkomponenten überprüft. Wiederkehrende Prüfungen erfolgen in einem Intervall von drei Jahren, um die einwandfreie Funktion und Sicherheit der Anlage dauerhaft zu gewährleisten.

Baubeschreibung

Die Planung und Errichtung der Anlage erfolgten entsprechend dem Stand der Technik und den entsprechenden Zertifizierungen. Die Bauarbeiten werden grundsätzlich nur am Tag, mit üblichen Arbeitszeiten erbracht. Eine Baustellenbeleuchtung ist nicht vorgesehen. Falls Bauarbeiten, auch in den Herbst- und Wintermonaten erbracht werden müssen, werden Baufahrzeuge bei Verschmutzung vor Auffahrt auf öffentliche Straßen entsprechend gesäubert.

Verkabelung

Die Anschlussleitungen des Energiespeichers im Container zum entsprechenden MV-Skid und der Übergabestation des BESS, werden auf dem Projektgelände des BESS, fortlaufend zur bestehenden Übergabestation der PV-Anlage verlegt. Die Leitungen werden in frostfreier Tiefe von ca. 120 cm installiert. Die Herstellung der Leitungsführung erfolgt dabei durch Künettierung. Die Verlegung der Energie- und Steuerleitungen erfolgt gemäß ÖVE/ÖNORM E 8120:2017-07-01.

Fundamente

Die Fundamentierungen des Containers und der Containerflächen wird mittels Streifenfundamenten lt. Statik, bis in frostfreie Tiefe erfolgen. Um die Fundamente werden Ringerder mit einer Tiefe von min. 50 cm mit eingebunden.

Energie- und Wasserversorgung

Im Zuge der Bauarbeiten wird Strom für die Baustellen-Container, Elektrowerkzeuge benötigt. Die benötigte Strommenge wird mittels Diesel – Baustellenaggregat erzeugt. Der benötigte Diesel wird in handelsüblichen Kanistern angeliefert und im Baustellencontainer aufbewahrt.

Trinkwasser wird in Flaschen zur Verfügung gestellt. Die Versorgung mit Bauwasser erfolgt mittels Wassertankwagen. Wasser wird zur Reinigung der Anlagenteile von Transportschmutz (Staub, Blätter etc.) vor Aufstellung verwendet. Die Reinigung erfolgt mittels Hochdruckreinigungsgeräten. Die Reinigung erfolgt ohne das Hinzufügen von Reinigungsmitteln, sodass das dabei anfallende Wasser

vor Ort zur Versickerung gebracht werden kann. Seitens der Baufirmen wird auch Wasser zu Reinigungszwecken für das Personal verwendet. Das Abwasser wird in Behältern gesammelt und in den nächsten öffentlichen Kanal eingeleitet. Während des Betriebes der Anlage fallen nur im Zuge allfälliger Reinigungsarbeiten des Containers (außen) geringe Mengen an Abwasser an. Auf Grund der geringen Bodenversiegelung, können diese Wässer und die Niederschlagswässer im unmittelbaren Nahbereich versickern.

Abfall

An Abfällen fallen Kabelabfälle, Metallreste, Plastikfolien und Kartons an. Diese werden in einem Container bzw. einer Gitterbox gesammelt und ordnungsgemäß durch ein befugtes Unternehmen entsorgt.

Lagerung

Während der Vorbereitungs- und Bauphase wird auf dem Grundstück eine Logistikfläche eingerichtet. Baucontainer dienen sowohl der Unterbringung der Mannschaft als auch der Lagerung von Materialien. Nach Abschluss des Projekts wird die Logistikfläche wieder zurückgebaut. Die Lager- und Aufenthaltscontainer bleiben jedoch für zukünftige O&M-Leistungen erhalten.

Beschreibung von möglichen Unfallszenarien (Bauphase)

Alle Arbeiten werden ausschließlich durch ein entsprechend geschultes Personal ausgeführt und zur Sicherheit auf der Baustelle wird ein SIGE-Plan im Sinne des BauKG erarbeitet.

Elektrische Schutzeinrichtungen

Alle für den sicheren Betrieb der Anlage erforderlichen Schutzmaßnahmen, wie beispielsweise Überspannungsableiter, Kurzschlusschutz und Erdungseinrichtungen, werden von einer zertifizierten Elektrofachfirma geplant und umgesetzt. Die Ausführung erfolgt dabei unter Berücksichtigung der einschlägigen Normen, insbesondere ÖVE E 8101, sowie aller relevanten Sicherheits- und Prüfvorschriften. Nach Abschluss der Arbeiten stellt die ausführende Fachfirma eine entsprechende Bestätigung über die fachgerechte Umsetzung aller Schutzmaßnahmen aus. Diese Bestätigung wird der zuständigen Behörde vorgelegt, um die ordnungsgemäße Installation, Betriebssicherheit und Normenkonformität der Anlagenachzuweisen.

Blitzschutz und Potentialausgleich

Die Container, in denen die Batterieeinheiten untergebracht sind, sowie das MV-Skid werden durch Potentialausgleichsleiter und einer Ringerdung gesichert. Sollte die Ringerdung den erforderlichen Widerstand nicht erreichen, werden zusätzliche Tiefenerder gesetzt, um die elektrische Sicherheit der Anlage sicherzustellen. Bei der Errichtung der Anlage werden die in Österreich maßgeblichen Normen eingehalten. (z.B. ÖVE/ÖNORM EN 62305-1 "Blitzschutz") Es wird kein äußerer Blitzschutz ausgeführt, nur ein innerer Überspannungsableiter.

Technische Anlagenbeschreibung

Die Gesamtkapazität des Projekts beträgt 19 MW / 60,19 MWh. Der Lieferumfang ist in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Verfügbare Kapazität (BoL, DC-Seite)	60,19 MWh
Verfügbare Ladewirkleistung (BoL, PoC)	19 MW @ 25 °C
Verfügbare Entladewirkleistung (BoL, PoC)	19 MW @ 25 °C
ESS-Container Type	Hithium 5,016 MWh ESS2.0
ESS-Container Anzahl	12 Stück
Nutzbare Energie pro ESS-Containers (BoL)	5,016 MWh (DoD 100%)
PCS-Type	MCS7500-ES-4-690-5
PCS-Anzahl	4 Stück
RTE (BoL, PoC)	ESS ≥ 94% @ 25 °C, PCS ≥ 98% @ 25 °C

Energy Storage System (ESS)

Es werden Hithium 5,016 MWh ESS 2.0 Batteriecontainer verbaut. Diese sind als 20-Fuß Container mit inkludierter Flüssigkeitskühlung sowie Brandschutzsystem ausgeführt. Im Folgenden ist der ESS-Container dargestellt:



Jeder ESS-Container verfügt über ein eigenes BMS. Dieses überwacht unter anderem die Zellspannungen und Zelltemperaturen, Flüssigkeitssensoren, Brandmelder und führt Cellbalancing sowie thermisches Management durch. Werden z.B. maximale Lade- und Entladeraten überschritten, wird zuerst ein Befehl zur Leistungsreduktion an den Power Plant Controller (PPC) geschickt. Wird dieser Befehl jedoch nicht umgesetzt, wird der ESS-Container automatisch mittels der verbauten Schütze von der PCS getrennt.

Das BMS kann unter anderem folgende Fehler detektieren:

- Über- bzw. Unterschreiten der erlaubten Zellspannungen
- Über- bzw. Unterschreiten der erlaubten Zelltemperaturen
- Fehler beim Cellbalancing
- Isolationsfehler
- Gasaustritt
- Brand
- Leckagen, z.B. von der Flüssigkeitskühlung oder Elektrolyt
- Ausfälle des Monitoringsystems bzw. einzelner Sensoren

Batterietype	Hithium 5,016 MWh*
Nutzbare Kapazität	5,016 MWh (BoL, 100 % DoD)
Zelltechnologie	LFP (Lithium-Eisenphosphat)
Max. C-Rate	0,5 C
Betriebsspannung	1331 V
Aufbau	48 Module des Typs 2P416S
Kühlung	Flüssigkeitsgekühlt
Gewicht	44 t
Eigenverbrauch (Max. / Standby)	38 / 0,4 kW
Eigenverbrauch pro Vollzyklus	100 - 160 kWh (@25 °C)
Schutzklasse	IP55
Betriebstemperaturen (Umgebung)	-30 bis 55 °C
Max. Luftfeuchtigkeit	<= 100 %
Max. Seehöhe	4000 m
Lärmemissionen	79 dB(A) @ 1m
CE-Zertifizierung	Vorhanden
Qualitätskontrollen	ISO9001, ISO14001, ISO 45001

Produktzertifizierungen	IEC 62619, IEC 62477, IEC 63056, IEC 61000, UL 1973, UL 9540A, UN 38.3, NFPA 855
Lackierung	Weiß

Rack-Ebene

Jedes Rack ist abgesichert auf Überstrom, verfügt über einen Überspannungsableiter und kann mittels Lasttrennschalter allpolig freigeschaltet werden. Über einen parallelen Widerstand ist eine DC-Vorladung zur Minimierung der Einschaltströme möglich. Das CBMU (Cluster Battery Management Unit) ist ein Subsystem des BMS und überwacht die Zellspannungen und Zelltemperaturen der einzelnen Module innerhalb eines Racks. Das CBMU wird über eine USV mit Spannung versorgt. Die Monitoring Daten der 6 Racks werden an das zentrale BMS (SBMU) geschickt. Auf Modulebene (Type 2P52S) werden 48 Temperatur- und 52 Spannungsdatenpunkte gemessen.

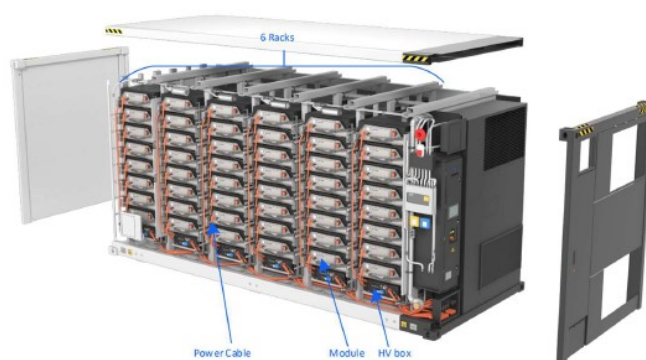


Abbildung 4: Rack Design (bei den 4,18 MWh Containern sind nur 5 Racks verbaut)

Eckdaten der Batteriezellen:

Typ	Lithium LFP314
Nennkapazität	314Ah
Nennspannung	3.2V

Fachbereich Brandschutz

Brandschutz ESS

Das *Brandschutzsystem (FSS)* des Batteriecontainers umfasst drei zentrale Funktionen: Früherkennung, Rauch- und Wärmeabzug sowie Brandbekämpfung. Sensoren wie Rauch-, Wärme- und Wasserstoffdetektoren identifizieren Gefahren frühzeitig. Automatische Lüftungssysteme leiten Rauch und Gase ab, um Explosionen zu verhindern. Im Brandfall kommt ein Aerosol-Löschsystem zur schnellen Flammenbekämpfung zum Einsatz. Das mehrstufige Konzept erfüllt internationale Sicherheitsstandards und schützt die Anlage zuverlässig.

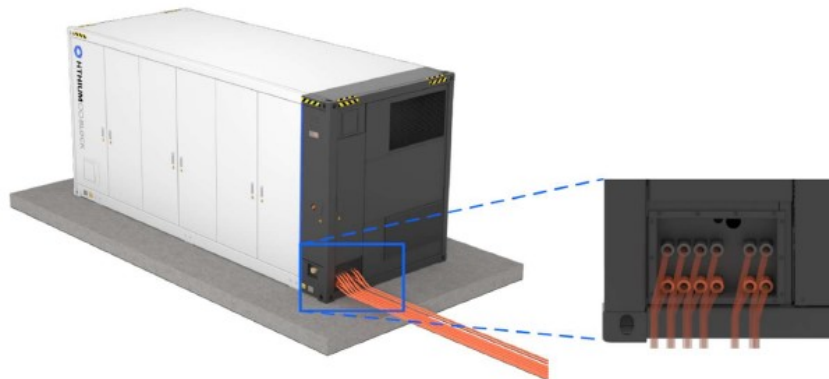
Fachbereich Wasserschutz

ESS – Container – Containerausführung und Auffangwanne

Die Batteriezellen werden in einem geschlossenen Container verbaut. Auf Grund der Abstände zu den Nachbarobjekten ist der Container ein Brandabschnitt. Der Container weist einen flüssigkeitsdichten Metallboden ohne Durchführungen, offenen Fugen oder Öffnungen auf. Der Boden des ESS-Containers ist zusätzlich mit Auffangbehälter ausgestattet, die austretende Flüssigkeiten aufnehmen. Die Bodenplatte besteht aus wetterfestem Stahl mit einer Dicke von 3 mm. Die Außenlackierung erfolgt mit einem Zinkstaubgrundierung (Beschichtungsdicke 160 µm).



Die Anschlüsse zwischen dem ESS-Container und der externen Ausrüstung, einschließlich der DC-Leistungskabel, der AC-Hilfsstromkabel sowie der Kommunikationskabel, erfolgen über die Kabeleinführungen an der rechten Seite des Containers.



Auffangwanne für flüssige wassergefährdende Stoffe

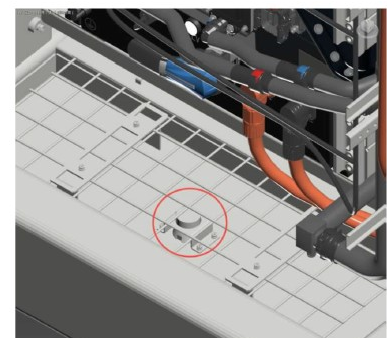
Der Boden des Containers ist mit Leckage Auffangbehälter ausgestattet. Es gibt insgesamt sechs Racks, von denen jedes mit einem Auffangbehälter versehen ist. Diese Behälter sind auf der Türseite des Containers angeordnet, um Wartung und Entsorgung zu erleichtern.

Der Containerboden unter jedem Rack ist mit einer schrägen Sammelrampe versehen, deren tiefster Punkt sich in der Nähe der Türseite befindet. Im Falle einer Leckage wird dadurch sichergestellt, dass Flüssigkeiten durch das Gefälle in die Auffangbehälter abgeleitet werden.

Die Leckage Auffangbehälter haben ein Fassungsvermögen von 81 Litern. Zusätzlich dienen der Boden und die Schwelle des Containers als Flüssigkeitsspeicher. Das Gesamtspeichervolumen übersteigt die Gesamtmenge der Kühlflüssigkeit des flüssigkeitsgekühlten Energiespeichersystems.

Die Sammelrampe hat einen Winkel von $175,24^\circ$. Flüssigkeiten fließen dabei von der ersten Sektion über die Rampe in die zweite Sektion und schließlich in die Sammelwannen. Jede Sammelwanne misst 780 mm Länge, 304 mm Breite und 57 mm Höhe.

In jeder Sammelwanne ist ein Flüssigkeitssensor installiert. Der Flüssigkeitssensor arbeitet nach dem Prinzip der Infrarot-Photometrie. Sobald der Fotodetektor durch Flüssigkeit überdeckt wird, wird der optische Rückkopplungskreis unterbrochen und das Relais aktiviert. Dieses Signal wird über einen potentialfreien Kontakt an die SBMU (zentrale BMS) weitergeleitet, um einen Alarm auszulösen.

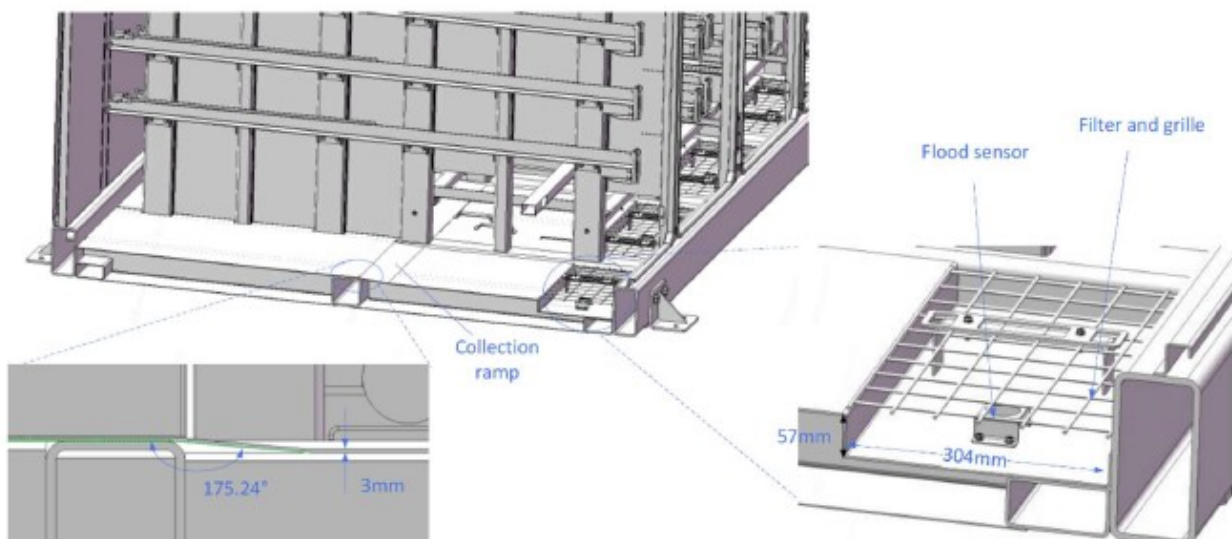


Am Flüssigkeitseinlass sind Filtergitter und ein Schutzrost angebracht, um zu verhindern, dass feste Verunreinigungen in die Sammelwannen gelangen und die Ablaufleitungen blockieren.

Leakage Rückhaltekonzept des ESS-Containers



Aufbau des Leakage Auffangsystems (Rampe und Behälter)



Berechnung des insgesamt verfügbaren Flüssigkeitsspeichervolumens

- Abmessungen einer einzelnen Auffangwanne (L × B × H): 780 × 304 × 57 mm →
Volumen $V_1 = 13,5$ L
- Gesamtvolumen aller Auffangwannen (6 Stück): $V_2 = V_1 \times 6 = 81$ L
- Flüssigkeitsvolumen, das zusätzlich im Containerboden und an der Schwelle gespeichert werden kann: $V_3 = 2.215 \times 5.396 \times 77 = 920$ L
- Gesamtes verfügbares Flüssigkeitsspeichervolumen: $V_4 = V_2 + V_3 = 1.001$ L

Im Container sind an fließfähigen wassergefährdeten Flüssigkeiten max. $V_5 = 254$ L. Da $V_5 < V_4$, stellt das vorliegende Systemdesign sicher, dass austretende Flüssigkeiten vollständig innerhalb des ESS-Containers zurückgehalten werden und nicht nach außen gelangen können.

Speicher:

Speichertyp: LFP

Gewicht pro Zelle: 5.630 g/Stk.

Zellenanzahl pro Modul (Typ 2P416S): 832, 6 Module mit je 832 Zellen → 4.992 Zellen

Gefährdungsrelevante Zellenbestandteile:

Chemischer Name	Chem. Formel	Konzentration [%]	CAS-Nr	H-Sätze	Relevante H-Sätze Gruppeneinstufung ÖWAV RB37	Brennbar
Graphit	C	20	7782-42-5			Ja
Lithium-Eisen-Phosphat	(LiFePO ₄)	41	15365-14-7			Nein
Lithiumhexafluorophosphat x	LiPF ₆	2,5 (140g)	21324-40-3	H301, H314 H372	H301, H372 Gruppe 3	Nein
Carbon Black (Ruß)	C	0,3	1333-86-4			Ja
4-Fluoro-1,3-Dioxolan-2-One	(C ₃ H ₃ FO ₃)	0-5 (5 → 281g)	114435-02-8	H302, H319	H302, H319 Gruppe 4	Nein
Ethyl-Methyl-Carbonat	C ₄ H ₈ O ₃	7,5	623-53-0	H225		Ja
Ethylencarbonat	C ₃ H ₄ O ₃	5,5 (310g)	96-49-1	H302, H319 H373	H302, H319, H373 Gruppe 4	Ja
Dimethyl Carbonate	C ₃ H ₆ O ₃	0-20	616-38-6	H225		Ja
Kupfer	Cu	4,5	7440-50-8			Nein
Aluminium	Al	3,5	7429-90-5			Nein
Summe brennbarer Stoffe		53,3*				

*bei Bereichen der Konzentration wie z.B. 0-20% wurde der maximale Wert herangezogen

Kühlsystem

Gemisch: 50 % Wasser, 50% Glysantin (brennbar); H-Sätze: H302, H373; relevante H-Sätze Gruppeneinstufung ÖWAV RB37: H302, H373 – Gruppe 4; im Gemisch nicht brennbar;

Menge: 254 l

Kältemittel

R410A; Menge: 4,6kg; H-Sätze: H221, H280; nicht brennbar

Isolierung

Steinwolle, nicht brennbar

*Sonstige brennbare Materialien wie Kabel, Isolierung, Kunststoffe, Schläuche, Verkleidungen pro 5,016 MWh Container rd. 500 kg brennbare Stoffe (abgeschätzt)***Berechnung brennbare Stoffe pro Brandabschnitt**Speicher: $5,6 \text{ kg} \times 4.992 \times 53,3 / 100 = 14.900 \text{ kg}$

Kühlmittel: 127 kg

Sonstige brennbare Materialien: 500 kg

Summe brennbarer Stoffe pro Brandabschnitt: $15.527 \text{ kg} = 15,5 \text{ t} < 25 \text{ t}$

→ keine Löschwasserrückhalteeinrichtungen erforderlich

Berechnung gefährliche Stoffe

Zusammenlagerung:

1 t Gruppe 1 = 5 t Gruppe 2, 1 t Gruppe 2 = 2 t Gruppe 3, 1 t Gruppe 3 = 10 t Gruppe 4

Gruppe 3: LiPF_6 : $0,14 \text{ kg} \times 4.992 = 699 \text{ kg}$

Gruppe 4: $\text{C}_3\text{H}_4\text{O}_3$: $0,31 \times 4.992 = 1.548 \text{ kg}$

$\text{C}_3\text{H}_3\text{FO}_3$: $0,281 \text{ kg} \times 4.992 = 1.400 \text{ kg}$

Ethylenglykol: 266 kg

Summe gefährlicher Stoffe pro Brandabschnitt:

Gruppe 1 x 100 + Gruppe 2 x 50 + Gruppe 3 x 10 + Gruppe 4
 $0 \times 100 + 0 \times 50 + 699 \times 10 + 3.214 = 10.204 \text{ kg} = 10,2 \text{ t} < 100 \text{ t}$

→ keine Löschwasserrückhalteeinrichtung erforderlich

MV-Skid



Containerausführung und Auffangwanne

Das MV-Skid wird mit Wechselrichtern inkl. Mittelspannungs-Transformator und Mittelspannungsschaltanlage realisiert. Auf Grund der Abstände zu den Nachbarobjekten ist der Container als ein Brandabschnitt anzusehen. Das MV-Skid wird mit einer integrierten Ölauffangwanne im Bereich des Trafos ausgeführt, welches sich auf der MV-Skid Plattform befindet. Der Trafo ist vollständig in der Auffangwanne platziert.

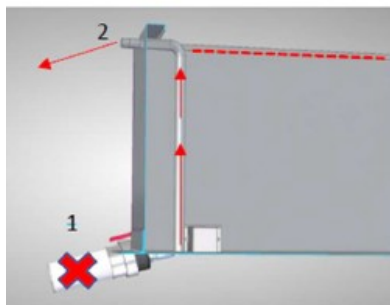
Auffangwanne für flüssige wassergefährdende Stoffe

Der Transformator ist auf einer flüssigkeitsdichten, medienbeständigen Auffangwanne installiert, welche sich auf der MV-Skid Plattform befindet. Die Auffangwanne besteht aus V4A-Stahl, mit einer Dimensionierung von $4,85 \text{ m} \times 0,5 \text{ m} \times 2,45 \text{ m}$ und besitzt ein Fassungsvermögen von 6.060 l.

Die Ölauffangwanne weist eine nutzbare Ölmengenkapazität von 5.456 l auf. Die sonstigen Einrichtungen des Containers enthalten keine flüssigen wassergefährdenden Stoffe.

In der Auffangwanne befindet sich ein Ablauf, dieser Ablauf wird über DN150 Kanalrohre zu einem auf dem Projektgelände positioniertem Kompaktrestölabscheider und in Folge in einen unmittelbar danach positioniertem Aktivkohlefilter geleitet.

Das System hat eine Reinigungsleistung von 4 l/sec und ist so ausgelegt, dass der Grenzwert des Kohlenwasserstoffes (0,6 mg/l), im Falle eines Ölaustritts vom Trafo nicht überschritten wird.



Löschwasserrückhalteinrichtungen

Trafo

Gefährdungsrelevante Bestandteile:

Typ	Konzentration [%]	CAS-Nr	H-Sätze	Relevante H-Sätze Gruppeneinstufung ÖWAV RB37	Brennbar
Esteröl (FR3 Fluid) nach IEC 61099 oder 62770	100% (4.240 l; ~3,9 t)	8001-227	keine	-	Ja

Kühlsystem Wechselrichter

Luftgekühlt

Sonstige brennbare Materialien wie Kabel, Isolierung, Kunststoffe, Schläuche, Verkleidungen
rd. 700 kg brennbare Stoffe (abgeschätzt)

Die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter (SDB) der einzelnen Stoffe sind beigelegt.

Berechnung brennbare Stoffe pro Brandabschnitt

Trafo: 3.900 kg

Sonstige brennbare Materialien: 700 kg

Summe brennbarer Stoffe pro Brandabschnitt: 4.600 kg = 4,6 t < 25 t

➔ keine Löschwasserrückhalteinrichtungen erforderlich

Berechnung gefährliche Stoffe

Zusammenlagerung:

1 t Gruppe 1 = 5 t Gruppe 2, 1 t Gruppe 2 = 2 t Gruppe 3, 1 t Gruppe 3 = 10 t Gruppe 4

Summe gefährlicher Stoffe pro Brandabschnitt:

Gruppe 1 x 100 + Gruppe 2 x 50 + Gruppe 3 x 10 + Gruppe 4

0 x 100 + 0 x 50 + 0 x 10 + 0 = 0 kg = 0 t < 100 t

➔ keine Löschwasserrückhalteinrichtung erforderlich

Speicheraufstellungsraum unter der Kanalarückstauenebene

Nicht relevant

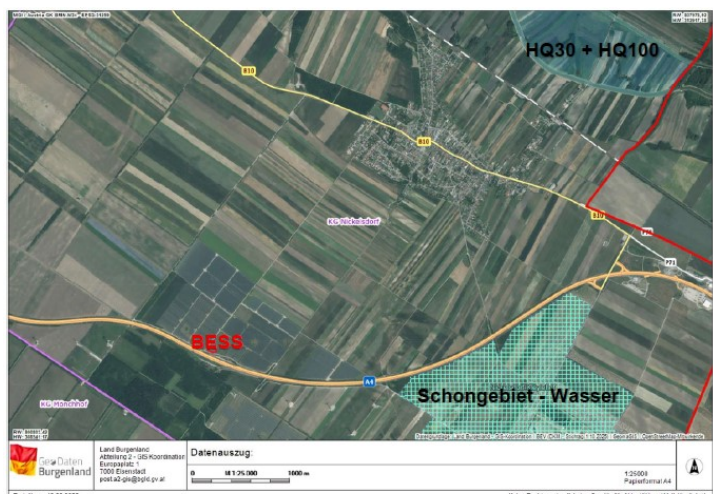
Hochwasserabflussbereich, Grundwasserschutz-Schongebiet

Der Standort Nickelsdorf Nord liegt in keinem Hochwasserabflussbereich und in keinem Grundwasserschutz oder -Schongebiet. Weitere Details dazu findet man in den nachfolgenden Abbildungen. Abgebildet sind einmal in dunkelblau bzw. hellblau die Hochwasseranschlaglinie (HQ 30) alle 30 Jahre und die Hochwasseranschlaglinie (HQ 100) alle 100 Jahre und in türkis die umliegenden Grundwasserschongebiete. Die Container + Containerrahmen befinden sich außerhalb der Hochwasseranschlaglinien und Schongebiete und stehen auf Streifenfundamenten auf dem vorhandenen Mutterboden.

Das Niederschlagswasser versickert im anrainenden Mutterboden bzw. in der neu zu errichtenden Sickermulde.

Dazu werden die Container erhöht und der anrainende Mutterboden bzw. der direkt anrainende 1 m Schotterstreifen (Brandschutz) mit einem Gefälle von mind. 2 % auf die ursprüngliche Geländeoberkante errichtet.

Entwässerung des Aufstellungsbereichs



Die Entwässerung erfolgt über ein Gefälle von 0,5 % weg von den Containern, WR/PCS Plattformen, der Übergabestation und dem Betriebscontainer über einen unterirdischen Sickerkörper (siehe Lageplan). Die Entwässerung zu dem geplanten Sickerkörper, erfolgt teilweise über den bewachsenen Mutterboden und teilweise über das Kanalsystem der WR/PCS Plattformen.

Das Kanalsystem (DN150) der WR/PCS – Plattformen wird ebenfalls mit 2 % Gefälle ausgeführt. Das System wird in einen Kompaktrestölabscheider mit anschließendem Aktivkohlefilter mit dem insgesamt Grenzwert von 0,6 mg/l Kohlenwasserstoff und einer Reinigungsleistung von 4 l/sec geleitet. Im Anschluss erfolgt eine Ableitung im Gefälle mit mindestens 2 %.

Unterhalb der Brandabschnitte (Container) erfolgt eine Schotterung. Die Versickerungseinrichtung ist gemäß Regelwerke ÖWAV RB 45 für den nächstgelegenen Gitternetzpunkt der eHyd-Daten 3414 für mindestens ein 30-jährliches Regenereignis als Überflutungsnachweis dimensioniert. Da der vorhandene Boden sehr versickerungsfähig ist, kann das anfallenden gefilterte Wasser direkt unterhalb des Retentionsbeckens versickern.

Das gesamte Oberflächenwasser der befestigten Projektfläche wird durch ein 0,5 % Gefälle in Richtung Retentionsbecken geleitet. Das Becken weist eine Sohlenfläche von 45 m² auf. Der Aufbau erfolgt aus einer ca. 30 cm starken Humusschicht, das Sickerbecken wird unterhalb des 45 m² großen Retentionsecken angelegt, das im Einstrombereich des Abflussrohres des Aktivkohlefilters mit einem Rollschotterkoffer von rund 4 m³ wasserdurchlässigen Rollschotter 16/32 gefüllt ist. Das Wasser von den WR/PCS wird durch das Filtersystem direkt in den Sickerkörper geleitet, das Oberflächenwasser wird durch das 0,5 % Gefälle über den bewachsenen Mutterboden Richtung Retentionsbecken geleitet, wo es durch die 30 cm starke Humusschicht gefiltert wird und anschließend versickert.

Berechnung - Entwässerungsflächen

- Grünfläche = 1364,62m² x 0,1 = 136,46m²
- Containerfläche ESS = 317m² x 1,0 = 317m²
- Schotterfläche = 1011,30m² x 0,6 = 606,78m²
- **Ared = 1061m²** > 50m², damit ist eine gesonderte Dimensionsberechnung für die Entwässerungseinrichtung erforderlich.

MV-Skid

Das MV-Skid wird mit Wechselrichtern inkl. Mittelspannungs-Transformator und Mittelspannungsschaltanlage der WSTECH GmbH realisiert. WSTECH ist seit Juli 2024 zu 100 % im Besitz der Siemens AG und kann langjährige Erfahrung im Bereich von Leistungselektronik aufweisen.

Es werden 3 ESS-Container an ein MV-Skid angeschlossen. Das PCS ist mit DC-seitigen Lasttrennschaltern und AC-seitigen Leistungsschaltern (Niederspannung) ausgeführt. AC- und DC-seitig werden Überspannungsableiter verbaut.

Das MV-Skid wird mit einem MV-Trafo für 33 kV bereitgestellt. Der Trafoschutz wirkt auf den Leistungsschalter der MV-Schaltanlage in der PCS. Die Trafokühlung ist mit pflanzenbasiertes FR3 ausgeführt. Trafo-Deratings sind erst ab einer Umgebungstemperatur von 40°C zu erwarten. Es wird ein Tap Changer mit +- 2,5 und +- 5 % verbaut. Es wird ein AUX-Abgriff von 200 kVA pro PCS für jeweils max. 3 Stk. ESS-Container realisiert. Ein AUX-Verteiler wird werksseitig auf dem Skid montiert. Die Fundamente für die PCS werden gemäß den Installationsanforderungen des Herstellers und den örtlichen Vorschriften für Öltransformatoren errichtet. Die PCS werden mit einer integrierten Ölauffangwanne ausgeführt.

PCS mit 3 ESS-Container pro Ableitung



Wechselrichtertyp	MCS7500-ES-4-690-5
AC-Wirkleistung	7500 kVA (p.U. = 1)
Max. Eingangsspannung DC	1500 V
Ausgangsspannung AC (MV)	33 kV
Kurzschlussstromfestigkeit (MV-Schaltanlage)	20 kA / 1s
SF6-Frei (MV-Schaltanlage)	nein
Motorbetrieb (MV-Schaltanlage)	nein
Netzfrequenz	50 Hz
Gewicht	~22 t
Eigenverbrauch (Max. / Standby)	< 8 kW / 0,1 kW
Schutzklasse	IP35 / IP55
Transformatorverluste	ECO-Design 2
Tap-Changer	+/-2,5 und +/- 5%
Ölauffangwanne & Ölabscheider	inkludiert
Betriebstemperaturen (Umgebung)	-25 bis 60 °C (Derating >= 40 °C)
Max. Luftfeuchtigkeit	<= 100 %
Max. Seehöhe	1500 m
Lärmemissionen	65 dB(A) @ 10m
Noise Reduction Kit	Nein
TOR-Erzeuger Typ B, C & D	Vorhanden
VDE-AR-N 4110	Vorhanden
VDE-AR-N 4120	Vorhanden
CE-Zertifizierung	Vorhanden
Farbe	RAL7035

BESS-Unterkomponenten

MV-Kabel

Es werden MV-Kabel des Types 3x1xNA2XS(F)2X 400 mm² oder ähnliche nach OVE E8120:2017 verlegt.

DC-Kabel

Es werden RV-K-Kabel oder ähnliche verwendet. Dank der PVC-Isolierung können diese im Erdreich verlegt werden.

Datenkabel

Außerhalb des Gerätegehäuses werden LWL-Kabel (Lichtwellenleiter) für die Kommunikation zwischen PPC, ESS-Containern und PCS eingesetzt. Innerhalb des Gerätegehäuses erfolgt die Kommunikation über ein CAT-Kabel via Netzwerk-Switch.

Kabelgräben

Alle MV-, DC-, Erdungs- und Datenkabel werden in Kabelgräben verlegt. Die Tiefe der Kabel beträgt mindestens 0,8 Meter für Niederspannungskabel und 1,2 Meter für MV-Kabel, sofern nicht durch lokale technische Standards oder den örtlichen Netzbetreiber anders festgelegt. Sollte diese Tiefe nicht eingehalten werden, erhalten die Kabel einen mechanischen Schutz, z.B. Schutzrohre.

Erdung der ESS-Container und des PCS

Das PCS und die ESS-Container werden mittels Steuer- und Erdungsring geerdet.

Fundamente

Die Fundamente der PCS- und ESS-Container werden anhand der Vorgaben eines Ziviltechnikers sowie des Herstellers als Streifenfundamente ausgeführt.

Blitzschutz

Kein externer Blitzschutz, nur intern über Überspannungsableiter.

Verhalten bei Störfällen – Brand/Giftige Stoffe

Im Falle eines Brandes, fallen bei den Löscharbeiten des Containers geringe Mengen an Löschwasser an (Spritzwasser), dass entlang der Containerwände und anschließend über ein Gefälle von 0,5 % vom Container weg, in den anrainenden Mutterboden bzw. in das neu zu errichtende Retentionsbecken gelangt und dort zur Versickerung/Verdunstung gebracht wird. Sobald die Löscharbeiten abgeschlossen sind, wird umgehend die kontaminierte Oberbodenpassage des Versickerungsbeckens, min 30 cm ausgetauscht und wiederhergestellt. Der ausgehobene Boden wird im Anschluss ordnungsgemäß und nachweislich entsorgt.

Auswirkungen auf Natur, Mensch und Umwelt

Schutz vor Menschen und Anlagen

Das Energiespeichersystem wird in mehreren 20-Fuß-Containern den dazugehörigen MV-Skids einer eigenen Übergabestation und einem 20-Fuß Container für die Betriebsführung des Systems angeliefert und in Betrieb genommen. Es ist eine zusätzliche Einzäunung der Anlage geplant. Alle spannungsführenden Teile werden entsprechend ausgeführt, sodass keine Gefahr von diesen ausgeht und diese gleichzeitig vor mechanische Beschädigungen geschützt sind.

Der Zugang in die Container erfolgt nur durch entsprechend geschultes Wartungspersonal über versperrbare Türen. Bei den ESS-Containern handelt es sich um geschlossene Einheiten, welche nur im Zuge von Störfällen oder Wartungsarbeiten mit einem entsprechenden Schlüssel geöffnet werden können.

Die Container werden von außen gut sichtbar entsprechend gekennzeichnet und mit allen erforderlichen Hinweisen ausgestattet.

Umzäunung der Anlage

Die Anlage ist vollständig durch einen stabilen niederwilddurchlässigen Sicherheitszaun mit einer Höhe von 1,8 m gesichert, und weist einen der den Zugang zu den Betriebsbereichen auf autorisiertes Personal beschränkt. Der Zaun erfüllt die geltenden Sicherheits- und Normanforderungen und dient sowohl dem Schutz der technischen Einrichtungen als auch der Vermeidung unbefugten Zutritts.

Der Zaun wird aufgrund Anforderungen der APG isoliert, oder in Holzbauweise ausgeführt, um unzulässige Beeinflussungsspannungen bzw. Spannungsverschleppungen zu vermeiden.

Zusätzlich kann der Zaun mit Zugangskontrollen wie Schlössern, elektronischen Toren oder Zutrittsberechtigungssystemen ergänzt werden, um den Sicherheitsstandard weiter zu erhöhen. Die Höhe, Materialwahl und Konstruktion des Zauns sind so ausgelegt, dass sie Witterungseinflüssen standhalten und eine dauerhafte Sicherung der Anlage gewährleisten.

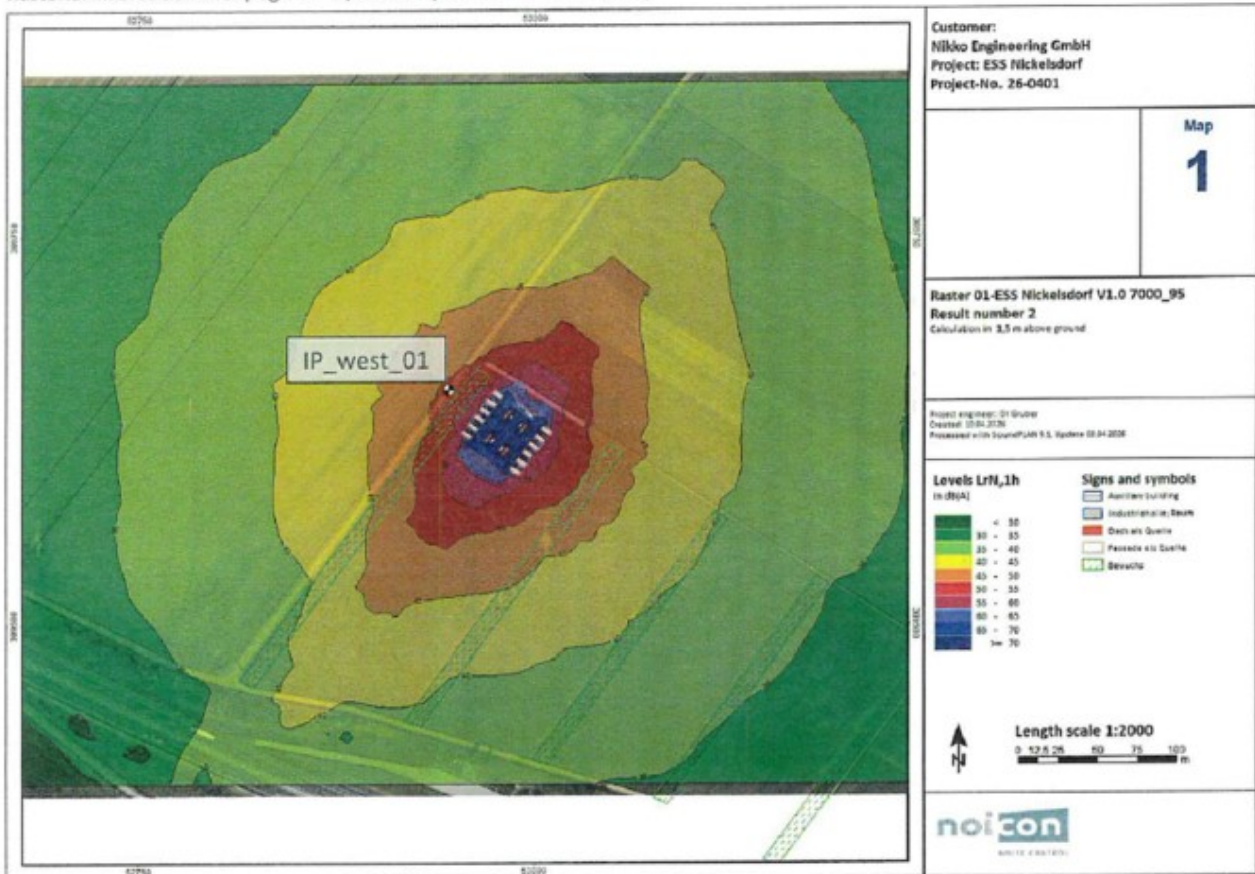
Die Einfahrtstore werden laut TRVB mit einer Breite von 4 Meter ausgeführt. Bei Bedarf wird ein zweites Einfahrtstor vorgesehen. Ein Schlüsselkasten wird im Einfahrtsbereich montiert.

Schallemissionen

Während der Bauphase fallen geringe Schall- und Abgasemissionen an, wobei die LKW-Fahrten sowie Fahrten der Mannschaftsfahrzeuge in der Bauphase, stellen in Relation zum Verkehrsaufkommen der im Nahbereich der Anlage geführten höherrangigen Straßen einen vernachlässigbaren Bereich dar.

Ergebnisübersicht

Rasterlärmkarte Summenpegel $h = 1,5$ m ü.G (Betriebszustand 0,33P)



Eine Schallausbreitungsberechnung einschließlich grafischer Darstellung, zeigt den Lärmpegel in der Umgebung. Während des Betriebes des BESS fallen Emissionen an. Bei maximalem Betrieb des BESS können Emissionen bis zu max. 51,6 dB(A) anfallen. Die angrenzende A4 Ostautobahn weist Immissionen im zu betrachtenden Areal von L_{night} 55 bis 65 dB auf.

Naturschutz

Zusammenfassung – Fachbeitrag Naturschutz

Im gegenständlichen Dokument wurde überprüft, ob durch das Vorhaben des „BESS Nickelsdorf Nord“ wesentliche naturschutz- oder artenschutzfachliche Widersprüche zu erwarten sind. Nachdem die Planungsfläche auf einer Maßnahmenfläche der PV Anlage Nickelsdorf Nord zu liegen kommt, sind hier vor allem potenziell artenschutzrechtlichen Konflikte mit Ährenmäusen, Feldhamstern und Rebhühnern möglich. Durch eine Ersatzfläche im Verhältnis 1:2 und begleitende artenschutzrechtliche Maßnahmen können aber relevante Konflikte vermieden werden. Das Vorhaben entspricht aus naturschutzfachlicher Sicht auch den Vorgaben der „PV-Zonierung“ für die Zone Nickelsdorf 1.

AUFLAGEN

In Ergänzung zu den in den Projektunterlagen enthaltenen Maßnahmen zur Vermeidung von nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen und zur Beschränkung von Belästigungen auf ein zumutbares Maß werden für das Vorhaben verpflichtend einzuhaltende Auflagen vorgeschrieben:

Fachbereich Elektrotechnik

1. Die Batteriespeicheranlage ist gemäß den Bestimmungen der OVE E 8101:2019-01-01 zu planen, zu betreiben und zu überprüfen.
2. Alle leitfähigen im normalen Betriebszustand nicht stromführenden Bauteile der Batteriespeicheranlage sind in den Potentialausgleich einzubinden.
3. Nach Fertigstellung ist die Anlage einer Erstprüfung gemäß OVE E 8101:2019-01-01 zu unterziehen. Die Systemdokumentation gemäß ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten. Das Prüfprotokoll der Erstprüfung der Batteriespeicheranlage gemäß OVE E 8101:2019-01-01 ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
4. Der Errichter der Batteriespeicheranlage hat den Anlagenbetreiber hinsichtlich eines sicheren Betriebes der Batteriespeicheranlage sowie über die möglichen Gefahren, welche von der Batteriespeicheranlage ausgehen können, nachweislich zu unterweisen. Der Nachweis über diese Unterweisung ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
5. Bei der Verlegung der Energie- und Steuerleitungen sind die Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM E 8120:2017-07-01 einzuhalten. Eine diesbezügliche Bestätigung über die fachgerechte Ausführung ist zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
6. Die Batteriespeicheranlage ist wiederkehrend in einem Intervall von 3 Jahren überprüfen zu lassen. Die Prüfprotokolle der wiederkehrenden Überprüfung der Batteriespeicheranlage gemäß OVE E 8101:2019-01-01 sind vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
7. Personen, welche Tätigkeiten (z.B. Wartung, Reparatur, Reinigung) an der Batteriespeicheranlage, sowie Personen, welche Arbeiten im unmittelbaren Nahbereich der Batteriespeicheranlage durchzuführen haben, sind vom Anlagenbetreiber vor Beginn ihrer Tätigkeit über die Gefahren, welche von der Batteriespeicheranlage ausgehen können, nachweislich zu unterweisen. Die Nachweise über diese Unterweisungen sind vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
8. Die ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2014 ist einzuhalten.
9. Die OVE EN IEC 62485-5:2022-01-01 ist einzuhalten.
10. Eine Bestätigung von einer/einem zur gewerbsmäßigen Herstellung von Hochspannungsanlagen berechtigten Person oder Unternehmen, einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung oder einer unabhängigen Prüfstelle, über die richtlinienkonforme Ausführung der Hochspannungsanlage (Trafo, Schaltanlagen etc.) gem. OVE Richtlinie R 1000-3, Ausgabe: 2019-01-01, ist zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten.
11. Die Prüfprotokolle der wiederkehrenden Prüfung der Hochspannungsanlagen (Trafo, Schaltanlagen etc.) sind zur behördlichen Einsicht bereit zu halten, das Intervall der Prüfungen beträgt 5 Jahre.
12. Hochspannungsanlagen sind gem. OVE Richtlinie R 1000-3, Ausgabe: 2019-01-01, gegen unbefugten Zutritt zu sichern und zu kennzeichnen.

Hinweise:

- Die mit der Elektrotechnikverordnung 2020, BGBl II Nr. 308/2020, für verbindlich erklärten elektrotechnische Sicherheitsvorschriften sind bei der Errichtung, der Instandhaltung und beim Betrieb der Anlage einzuhalten.
- Die Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen vor Gefahren durch den elektrischen Strom (Elektroschutzverordnung 2012 – ESV 2012) ist einzuhalten.

Fachbereich Hochbau

13. Die Fundierung hat auf tragfähigem Boden, jedoch mindestens bis in frostfreie Tiefe zu erfolgen. Von der ausführenden Firma ist eine Bestätigung über die ordnungsgemäße Fundierung unter Berücksichtigung der vorhandenen Bodenverhältnisse abzugeben.
14. Türen im Verlauf von Fluchtwegen (bei den begehbaren Containern) müssen jederzeit in Fluchtrichtung ohne Hilfsmittel offenbar eingerichtet werden (unversperrbar).
15. Türen in begehbaren Containern müssen mindestens eine nutzbare Breite der Durchgangslichte von 80 cm aufweisen.
16. Die maximale Traglast der Regale im Lagercontainer ist auf den Regalen gut sichtbar anzubringen.
17. Folgende Nachweise sind der Fertigstellungsmeldung anzuschließen und in der Einrichtung für eine behördliche Überprüfung bereitzuhalten:
 - a) Statische Berechnung und Nachweis über die ordnungsgemäße und projektgemäße ausgeführte Fundierung.
 - b) Bestätigung der ausführenden Fachfirma über die ordnungsgemäße Herstellung der Fundierung gemäß statischer Berechnung.
 - c) Elektroprüfprotokoll.

Hinweis:

Für die Umsetzung des Bauvorhabens wird auf die gesetzlichen Bestimmungen des Burgenländischen Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2016, idgF, sowie auf das Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG), idgF, hingewiesen.

Fachbereich Brandschutz

Aufstellung Batteriespeichercontainer/Trafocontainer zu einander:

18. Beim Hauptzugang für die Feuerwehr (Einfahrtstor) ist eine Schlüsselbox (FASB) anzubringen, die mit dem genormten Feuerwehrschlüssel gesperrt werden kann, in der sich der Schlüssel für das Einfahrtstor befindet.
19. Es ist ein Brandschutzbeauftragter zu bestellen, welcher eine Ausbildung gemäß TRVB 117 O nachweisen kann.
20. Der Brandschutzplan ist gemäß TRVB 121 O, Ausgabe 2025, zu erstellen und der örtlich zuständigen Feuerwehr in Papierform und als editierbares pdf zu übergeben.
21. Die Einsatzkräfte sind entsprechend der Handlungsanweisung auf die Gefahren und Vorgehensweisen einzuschulen.
22. Es ist eine „Handlungsanweisung für Einsatzkräfte“ (Beschreibung der Konzepte zur Brandbekämpfung für die jeweiligen Anlagenteile im Sinne der ÖBFV INFO E-32 (Brand Batteriespeicher, Brand Wechselrichter, Brand Transformator)) entsprechend der Betriebs- und Wartungsanleitungen zu erstellen und der örtlich zuständigen Feuerwehr nachweislich zur Verfügung zu stellen. Die Handlungsanweisung hat die Sicherheitsvorgaben der jeweiligen Anlagenteile und Spannungsebenen zu beinhalten sowie die Kontaktdaten zu Betriebsangehörigen (verantwortliche Personen des Betreibers).

23. Fachkundiges und schaltberechtigtes Personal ist vom Anlagenbetreiber bei Alarmierung der Einsatzkräfte binnen maximal 60 Minuten vor Ort (bei der Speicheranlage) bereitzustellen. Die Erreichbarkeit des Personals ist im Alarmplan (Hinterlegung bei der LSZ) einzupflegen und ständig aktuell zu halten.
24. Mittel der ersten Löschhilfe sind nicht vor Ort (bei der Batteriespeicheranlage) vorrätig zu halten, sondern jede sachkundige und fachkundige Person muss beim Betreten der Speicheranlage zwei tragbare Feuerlöscher mit sich führen (im Fahrzeug wird als ausreichend anerkannt). Bei einem der beiden tragbaren Feuerlöscher muss es sich um einen Kohlendioxidlöscher K5 mit mindestens 5 kg handeln, beim zweiten tragbaren Feuerlöscher muss es sich um einen Schaumlöscher S9 mit einer Mindestfüllmenge von 9 Litern handeln.
25. Die tragbaren Feuerlöscher müssen der ÖNORM EN 3 entsprechen und sind alle 2 Jahre von einer sachkundigen Person nach den Bestimmungen der ÖNORM F 1053 zu überprüfen.
26. Der Not-Halt-Schalter für die Auslösung ist an leicht erreichbarer Stelle in unmittelbarer Nähe des Zuganges zu installieren. Dieser Schalter ist gemäß ÖNORM F 2030 zu kennzeichnen (z.B. „Notschalter – Speicheranlage“).
27. Die Fahrwegbreiten und Kurvenradien sind entsprechend der TRVB 134 F auszugestalten.
28. Folgende Nachweise sind in der Betriebsanlage aufzulegen und auf Verlangen der Behörde vorzuweisen:
 - a) Nachweis über die Einschulung der Einsatzkräfte samt Übernahmebestätigung der Handlungsanweisung für Einsatzkräfte.
 - b) Nachweis über die Hinterlegung der Erreichbarkeit des Personals im Alarmplan bei der LSZ.
 - c) Nachweis über die Übergabe der Brandschutzpläne an die örtliche Feuerwehr.
 - d) Nachweis der periodischen Überprüfung der tragbaren Feuerlöscher (alle 2 Jahre).

Fachbereich Wasser- und Abfalltechnik

29. Das Versickerungsbecken ist mit einer bewachsenen Oberbodenpassage mit einer Mindeststärke von 30 cm herzustellen und unmittelbar nach der Herstellung zu besämen.
30. Die kf-Werte im Bereich der Bodenfilterschicht und die Schichtstärke des Bodenfilters des Versickerungsbeckens sind durch Messungen an mindestens 1 Messpunkt durch eine befugte Fachfirma nachzuweisen. Bei kf-Werten $< 1 \times 10^{-5} \text{ m/s}$ ist das Volumen der Versickerungsmulde entsprechend dem gemessenen kf-Wert anzupassen.
31. Eine ausreichende Sickerfähigkeit des Beckenbodens ist aufrecht zu erhalten. Zu diesem Zweck ist die Versickerungsanlage alle 4 Jahre durch eine befugte Fachfirma oder Fachmann auf ihre Funktionsfähigkeit (Messung des anstehenden kf-Wertes) zu überprüfen und bei Bedarf in Stand zu setzen (z.B. Austausch der Deckschicht). Nach der Instandsetzung des Bodenfilters ist der anstehende kf-Wert zu messen. Über das Prüfergebnis sowie über die notwendigen Instandsetzungsarbeiten ist ein Bericht anzufertigen und ist dieser inklusive der Fotodokumentation der zuständigen Behörde unaufgefordert zu übermitteln.
32. Im Bereich der Zuläufe zum Versickerungsbecken sind Böschungen und Sohle der Becken (z.B. durch Steinwurf) gegen Erosionsschäden zu sichern.
33. Es ist sicherzustellen, dass die erforderliche Bodenpassage in der Versickerungsanlage dauerhaft wirksam bleibt und nicht durch hydraulische Kurzschlüsse (z.B. infolge von Trockenrissen, Auskolkungen oder tieferwurzelnden Pflanzen) umgangen wird.
34. Bei Baumaßnahmen im Einzugsgebiet, welche zu Verschlämmungen der Becken führen können, sind während der Bauzeit besondere Vorkehrungen zu treffen (z.B. zusätzliche vorgeschaltete Absetzmöglichkeiten), damit ein verstärkter Eintrag von absetzbaren Stoffen verhindert wird.

35. Die Bepflanzung der Versickerungsflächen mit Gehölzen ist verboten.
36. Das Versickerungsbecken ist periodisch mindestens halbjährlich auf seine Funktion zu überprüfen. Festgestellte Mängel wie Böschungsbrüche, Ausschwemmungen etc. sind umgehend zu beseitigen.
37. Der Bewuchs im Bereich der Versickerungsflächen ist mind. zweimal jährlich zu mähen, der anfallende Grasschnitt ist sofort von den Versickerungsflächen zu entfernen.
38. Die Oberkante der Auffangwannen der Batterie- und Transformatorencontainer sind mindestens 10 cm über GOK anzuordnen.
39. Die Abläufe der Trafoauffangwannen sind mit dem Ableitkanalsystem flüssigkeitsdicht zu verbinden und die Kanäle sind entsprechend der maximalen Trafoöltemperaturen mit einem thermisch stabilen Kanalmaterial herzustellen.
40. Vor Aufnahme des Betriebes ist die Flüssigkeitsdichtheit des Trafowannenentwässerungssystems (Trafowannen, Trafowannenabläufe, Ableitkanalsystem, Abwassersammelbecken) mittels Dichtheitsprüfungen gemäß ÖNORM EN 1610 und ÖNORM B2503 durch eine befugte Fachfirma nachweisen zu lassen.
41. Wiederkehrend in Abständen von maximal 10 Jahren ist die Flüssigkeitsdichtheit des Trafowannenentwässerungssystems (Trafowannen, Trafowannenabläufe, Ableitkanalsystem, Abwassersammelbecken) mittels Dichtheitsprüfungen gemäß ÖNORM EN 1610 und ÖNORM B2503 durch eine befugte Fachfirma nachweisen zu lassen. Die Prüfprotokolle der Dichtheitsprüfungen sind der Behörde unaufgefordert innerhalb von 3 Monaten nach Durchführung vorzulegen.
42. Durchbrüche und Abläufe innerhalb des Rückhalterumes der Auffangwannen der Batteriespeicher sind unzulässig.
43. Niederschlagswasser mit organoleptischen Verunreinigungen ist einer ordnungsgemäßen nachweislichen Entsorgung zuzuführen.
44. Die Flüssigkeitsniveaumesseinrichtungen sind periodisch entsprechend den Herstellerangaben mindestens jedoch alle 3 Jahre durch eine befugte Fachfirma zu warten und auf ihre ordnungsgemäße Funktion überprüfen zu lassen. Die Wartungen bzw. Funktionsprüfungen sind durch Bestätigungen der ausführenden Firma zu dokumentieren. Die Nachweise sind mindestens 7 Jahre zur Einsichtnahme durch die Behörde aufzubewahren.
45. Die Mineralölabscheideanlage ist im Freien frostsicher einzubauen und sichtbar zu kennzeichnen.
46. Die Abdeckungen der Anlage müssen jederzeit zugänglich und leicht abhebbar sein. Sie dürfen nicht mit Erde oder sonstigem Material überdeckt werden.
47. Im Betrieb sind Bedienungsvorschriften bzw. Betriebsanleitungen der Mineralölabscheideanlagen des Anlagenherstellers aufzulegen und anzuwenden.
48. Der Schlammfang ist bei einer Überschreitung von 2/3 des Nutzinhaltes durch ein befugtes Unternehmen zu räumen.
49. Der Mineralölabscheider ist ab einer Mineralölschichtdicke von 10 cm und bei Vorhandensein von Bodenschlamm durch eine befugte Fachfirma zu räumen.
50. Im Rahmen der Eigenüberwachung ist die Anlage mindestens in 6 monatlichen Abständen, sowie nach besonderen Vorkommnissen hinsichtlich der Höhe des Schlammstandes, der Mineralölschichtdicke und der Funktionsfähigkeit des selbsttätigen Abschlusses vom Anlagenbetreiber zu prüfen.
51. Die Wartungs-, Kontroll- und Räumungstätigkeiten sind in einem Kontrollbuch unter Angabe des Datums, des Schlammstandes, der Mineralölschichtdicke, der Räumungsangaben und der ausführenden Person einzutragen.
52. Dem Kontrollbuch müssen das Typenblatt samt Nenngrößenangabe sowie eine

Wartungsanleitung der eingebauten Mineralölabscheideanlage angeschlossen sein. Das Kontrollbuch ist zur Einsichtnahme für die Behörde bereitzuhalten und auf Verlangen vorzuweisen.

53. Die Aktivkohlefilteranlage ist gemäß Herstellerangaben zu errichten und zu betreiben.
54. Im Betrieb sind Bedienungsvorschriften bzw. Betriebsanleitungen der Aktivkohlefilteranlage des Anlagenherstellers aufzulegen und anzuwenden.
55. Die Aktivkohlefilteranlage ist einmal monatlich sowie nach besonderen Vorkommnissen (z.B. Unwetter, Ausfließen von Mineralöl etc.) zu kontrollieren. Die Ergebnisse der Kontrollen sind im Wartungsbuch zu vermerken.
56. In 2-jährlichen Intervalle ist eine Ablaufprobe von einer qualifizierten Person zu entnehmen und von einer befugten Anstalt zu hinsichtlich Gesamtkohlenwasserstoffgehalt zu untersuchen. Ergibt sich aus der Untersuchung, dass die Adsorptionskapazität des Aktivkohlefilters ausgeschöpft ist, ist ein Aktivkohleaustausch erforderlich.
57. Bei Eintritt von wassergefährdenden Stoffen, Löschwasser mit Speicherzellenbestandteilen oder Löschschaum in die befestigte Fahr- und Aufstellungsfläche sowie die Versickerungseinrichtung sind die obersten 30 cm der betroffenen Flächenbereiche auszutauschen und der ausgehobene Boden einer ordnungsgemäßen, nachweislichen Entsorgung zuzuführen. Die befestigte Fläche bzw. die bewachsene Oberbodenpassage ist umgehend wiederherzustellen.
58. Die ordnungsgemäße Ausführung der Oberflächenentwässerung und des Trafowannenentwässerungssystems ist durch eine befugte Fachfirma zu überwachen, zu dokumentieren und schriftlich zu bestätigen. Insbesondere sind
 - a) das Volumen der Versickerungsmulde durch Vermessung nachzuweisen.
 - b) der ordnungsgemäße Einbau der Auffangwannen und der Flüssigkeitsstandüberwachungseinrichtungen durch Fotos zu dokumentieren.
 - c) die Prüfprotokolle der Dichtheitsprüfungen des Trafowannenentwässerungssystems (Trafowannen, Trafowannenabläufe, Ableitkanalsystem) sowie ein aktueller Kanalplan, mit in den Prüfprotokollen übereinstimmenden Anlagen- und Strangbezeichnungen, beizubringen.
 - d) die korrosionsbeständige Ausführung der Trafoauffangwannen durch die Herstellerfirma zu bestätigen.
 - e) die Protokolle der kf-Wertbestimmung und Schichtstärkemessung anzuschließen.
59. Die Bestätigungen und die Ausführungsnachweise sind der Behörde unaufgefordert mit der Fertigstellungsmeldung vorzulegen.

Fachbereich Naturschutz

Bauphase

60. Der Bescheid, die Auflagen sowie die dem Bescheid zugrundeliegenden Projektunterlagen sind den Ausführenden nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
61. Vorerhebungen der Umweltbaubegleitung

Jene Flächen, auf denen Baumaßnahmen stattfinden, sind unmittelbar vor der Bauphase von der Umweltbaubegleitung auf die Anwesenheit naturschutzfachlich relevanter Pflanzen- und Tierarten zu kontrollieren und freizugeben. Die Erhebungen haben jedenfalls zu einer günstigen Erhebungszeit zu erfolgen.
62. Umsiedlung geschützter Pflanzenarten

Sofern im Zuge der Vorerhebungen der Umweltbaubegleitung auf durch die Baumaßnahmen betroffenen Flächen geschützte Pflanzenarten der Roten Liste festgestellt werden, sind diese fachgerecht auf einen geeigneten Standort innerhalb der Projektfläche oder der Ausgleichsfläche umzusiedeln. Bei einjährigen Pflanzen sind die Samen zu sammeln und auf geeigneten

Standorten innerhalb der Projektfläche oder der Ausgleichsfläche anzusäen. Die besondere Ökologie von Sommerwurz-Arten ist dabei zu beachten.

63. Ausgleichsfläche Feldhamster

Um eine optimale Anbindung an die von den Feldhamstern genutzten Bereiche zwischen den Paneelen entlang der nördlich gelegenen PV-FFA zu gewährleisten, stellt aus naturschutzfachlicher Sicht Gst. Nr. 2527/1 die einzig sinnvolle der vier Optionen dar. Die Fläche über 2.000 qm ist im östlichsten Teil des vorgeschlagenen Grundstückes anzulegen und wie vereinbart vor Baubeginn feldhamstertauglich auszugestalten sowie über die gesamte Betriebsdauer dementsprechend zu bewirtschaften (Mahdregime, Saatgut etc.). Zudem sind die Monitoringvorgaben für die ursprüngliche Ausgleichsfläche vollständig zu übernehmen.

64. Saatgut (Sickermulde, Rasenflächen usw.)

Es ist ausschließlich regionales autochthones Saatgut zu verwenden. Die Verwendung des Saatguts ist vor Umsetzung von der Naturschutzbehörde freizugeben. Die Verwendung eines den Vorgaben entsprechenden Saatguts bzw. Pflanzmaterials ist durch Kaufbelege bzw. Datenblätter nachzuweisen.

65. Bodenschutz

Die Errichtung der Anlage erfolgt so, dass es zu keinen nachhaltigen Störungen des Bodengefüges, insbesondere durch Verdichtungen, kommt. Dies ist durch Maßnahmen sicherzustellen (kein Befahren nasser Böden, Auflegen von Baggermatratzen, Bodenlockerungen nach der Bauphase). Im Bereich von Lagerflächen und Baustelleneinrichtungsflächen ist der Oberboden abzuschleppen und seitlich maximal 2 m hoch zu lagern. Sämtliche im Baufeld eingebrachten temporären Befestigungen (Schotterungen o.Ä.) sind nach der Bauphase vollständig zu entfernen und wieder zu rekultivieren. Im Detailplan der Bauausführung sind dauerhafte Schotterungen zu kennzeichnen. Die Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung (BMLFUW 2012) ist anzuwenden. Das Auswaschen von Betonmischern darf nur über dichten Absetzmulden erfolgen. Überschüssiges Aushubmaterial darf nicht zum Verfüllen von Gräben, Mulden oder Senken verwendet werden. Über die naturschutzkonforme Verwendung des Aushubmaterials ist der Naturschutzbehörde ein Nachweis zu erbringen. In den Berichten der Umweltbaubegleitung ist auf die Maßnahmen zum Bodenschutz einzugehen.

Umweltbaubegleitung

66. Bestellung einer fachlich qualifizierten Umweltbaubegleitung im Sinne der RVS 04.05.11.

67. Während der Bauphase, beginnend mit den Vorerhebungen bis zum Abschluss der Bepflanzungsarbeiten ist seitens der Umweltbaubegleitung der Behörde ein Quartalsbericht über den Stand der Projekt- und Maßnahmenumsetzung sowie hinsichtlich der Umsetzung und Einhaltung der Auflagen zu übermitteln. Der Bericht ist jeweils 4 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals zu übermitteln.

B E G R Ü N D U N G

Die Antragstellerin, die BE Energy GmbH, Kasernenstraße 10, 7000 Eisenstadt, beantragte mit Schreiben vom 12.09.2025 die elektrizitäts- und naturschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Batterie-Energiespeichersystems Nickelsdorf Nord mit einer Gesamtkapazität von 60,19 MWh auf dem Grundstück Nr. 2228/1 der KG Nickelsdorf.

Nach Überarbeitung und erneuter Vorlage der Einreichunterlagen am 12.05.2026, wurde im Rahmen des Ermittlungsverfahrens am 06.07.2026 eine mündliche Verhandlung abgehalten und Gutachten von Sachverständigen für die Fachbereiche Elektrotechnik, Hochbau, Brandverhütung, Wasser- und Abfalltechnik sowie Naturschutz und Landschaftsschutz eingeholt:

Gutachten Fachbereich Elektrotechnik

(Auszug aus Gutachten vom 05.07.2026)

Die vorgelegten Unterlagen zum gegenständlichen Projekt sind hinsichtlich der Aufgabenstellung (Elektrotechnik) vollständig und zur Beurteilung des Projektes geeignet. Das gegenständliche Projekt gemäß „Technischer Bericht“ vom 07.05.2026, betreffend Batteriespeicher Nickelsdorf Nord der BE Energy GmbH, Kasernenstraße 10, 7000 Eisenstadt, ist zur Ausführung geeignet.

Die Erfüllung der Auflagen im gegenständlichen Gutachten vorausgesetzt, bestehen aus elektrotechnischer Sicht keine Einwände seitens der TÜV AUSTRIA GMBH, Business Area Region Austria, gegen die Errichtung und Inbetriebnahme der beschriebenen Anlagen gemäß „Technischer Bericht“ vom 07.05.2026 samt den zugehörigen Anlagen.

Bei oben beschriebener Bauausführung, ordnungsgemäßigem Einbau und ordnungsgemäßigem Anschluss der elektrischen Kabel und Leitungen, Mess- und Regeltechnikausrüstung und der angeführten Geräte ist davon auszugehen, dass die in der geltenden Elektrotechnikverordnung genannten Bestimmungen für elektrische Anlagen und die in den hierzu veröffentlichten Regeln der Technik für elektrische Anlagen festgelegten Schutzziele zum Personenschutz eingehalten werden. Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass die im „Technischer Bericht“ vom 07.05.2026 samt den zugehörigen Anlagen dargestellten Maßnahmen den, von der Wissenschaft und der Praxis jeweils anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Aus elektrotechnischer Sicht bestehen somit keine Einwände seitens der TÜV AUSTRIA GMBH, Business Area Region Austria, gegen die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung zu den beschriebenen Baumaßnahmen zur Errichtung der Batteriespeichereinrichtung Nickelsdorf Nord der BE Energy GmbH gemäß den beiliegenden Unterlagen und „Technischer Bericht“ vom 07.05.2026.

Gutachten Fachbereich Hochbau

(Auszug aus Gutachten vom 01.07.2026)

Die vorliegenden Unterlagen sind aus hochbautechnischer Sicht für eine Beurteilung ausreichend. Das Gutachten ergibt sich durch die Prüfung der Einreichunterlagen aus hochbautechnischer Sicht. Elektrotechnische-, brandschutztechnische Aspekte sowie Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden nicht befundet.

Gegen das Vorhaben bestehen bei projektmäßiger Umsetzung unter Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen aus hochbautechnischer Sicht keine Bedenken.

Der Lager- und Betriebscontainer ist fensterlos ausgeführt. Aufgrund der Angaben in der Baubeschreibung werden lediglich kurzfristige kleiner Wartungsarbeiten durchgeführt, weshalb aus Sicht des Sachverständigen von einer Belichtungsfläche abgesehen werden kann.

Gutachten Fachbereich Brandschutz

(Auszug aus Gutachten vom 06.07.2026)

Bei der gegenständlichen Anlage wurde auf Vorgabe der Behörde kein Lokalaugenschein durchgeführt. Das Gutachten beruht ausschließlich auf den Angaben und Darstellungen in den Einreichunterlagen sowie den Erkenntnissen der mündlichen Verhandlung.

Umfang der Beurteilung ist die brandschutztechnische Ausführung der Batteriespeicheranlage. Bei der Beurteilung wird davon ausgegangen, dass sowohl die Fundierung der geplanten Bauwerke unter Berücksichtigung der Statik und der entstehenden Schnee- und Windlasten, als auch der elektrotechnischen Grundsätze ausgelegt wurde. Diesbezüglich wird auf die Beurteilungen der Sachverständigen der Fachgebiete Elektrotechnik und Hochbau verwiesen.

Als Grundlage für die Beurteilung der Batteriespeicheranlage wurde die TRVB 165 N „Batteriespeichersysteme“ und die OIB RL 2 (2023) herangezogen.

Die Batteriespeicher müssen bei unzureichender Löschwasserversorgung einen Mindestabstand von 5,0 m zu einander aufweisen.

Mittel der ersten Löschhilfe sind nicht vor Ort (bei der Batteriespeicheranlage) vorrätig zu halten, sondern jede sachkundige und fachkundige Person muss beim Betreten der Speicheranlage zwei tragbare Feuerlöscher mit sich zu führen (im Fahrzeug wird als ausreichend anerkannt). Bei einem der beiden tragbaren Feuerlöscher muss es sich um einen Kohlendioxidlöscher K5 mit mindestens 5 kg handeln, beim zweiten tragbaren Feuerlöscher muss es sich um einen Schaumlöscher S9 mit einer Mindestfüllmenge von 9 Litern handeln.

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung besteht aus brandschutztechnischer Sicht in den Bereichen vorbeugender und abwehrender Brandschutz nach Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen kein Einwand.

Fachbereich Wasser- und Abfalltechnik

(Auszug aus Gutachten vom 08.07.2026)

Die vorliegenden Projektunterlagen reichen für eine wasserfachliche und abfalltechnische Beurteilung hinsichtlich § 11 Abs. 1 Z 3 Bgld. ElWG aus. Die Beurteilung erfolgt auf Grundlage des „Informationsblatt wasserfachliche Anforderungen an die Aufstellung von Stromspeichersysteme und zugehörige Zusatzeinrichtungen, Land Burgenland“ (Stand 01.06.2026), welches den Stand der Technik im Raum Burgenland definiert.

Der gegenständliche Standort liegt in keinem Grundwasserschutz- und -schongebiet bzw. Hochwasserabflussbereich.

Das geplante Auffangsystem für das Transformatoröl ist, auch unter Berücksichtigung des Vierteljahresniederschlags (bei dokumentierter vierteljährlicher Kontrolle in Kombination mit einer automatisch alarmlösenden Wasserstandsüberwachung), ausreichend dimensioniert. Der eingebaute Filter verschließt den Ablauf bei Kontakt mit Öl automatisch.

Auf Grund der Abstände ist jeder einzelne Trafo und jede Batteriespeichercontainereinheit jeweils als eigener Brandabschnitt zu betrachten.

Gesonderte Löschwassererfassungseinrichtungen sind auf Grund der Menge an brennbaren Stoffen pro Brandabschnitt (< 50 t) und durch Brand oder Wasser freisetzbare gefährliche Stoffe pro Brandabschnitt < 1 t Gruppe 1, < 5 t Gruppe 2, < 10 t Gruppe 3 oder < 100 t Gruppe 4 gemäß ÖWAV RB 37 nicht erforderlich.

Die Oberflächenwässer werden über ein zentrales Versickerungsbecken mit Bodenfilter einer ordnungsgemäßen, dem Stand der Abwassertechnik entsprechenden, Entsorgung zugeführt.

Die Niederschlagswässer aus dem Bereich der Trafos werden in einer Auffangwanne gesammelt und über einen Mineralölabscheider und anschließend eine Aktivkohlefilteranlage geleitet und vorgereinigt. Die somit vorgereinigten Niederschlagswässer werden ebenfalls im zentralen Versickerungsbecken zur Versickerung gebracht.

Maßnahmen werden nur im Zusammenhang mit der Sicherstellung bzw. dem Nachweis der ordnungsgemäßen Ausführung der Trafoentwässerung und der Oberflächenentwässerung als erforderlich erachtet.

Unzumutbare Belästigungen von Nachbarinnen oder Nachbarn sind auszuschließen. Die geplante Speicherausführung entspricht den derzeit im Burgenland geltenden wasserfachlichen Anforderungen an die Aufstellung von Stromspeichersystemen.

Gegen die projekt- und befundgemäße Errichtung besteht unter Einhaltung der angeführten Auflagen aus wasserfachlicher und abfalltechnischer Sicht kein Einwand.

Fachbereich Naturschutz

(Auszug aus Gutachten vom 23.06.2026)

Beantwortungen der Fragen nach den Bestimmungen des Bgld. Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes:

Liegt das Vorhaben in oder nahe an einem Europaschutzgebiet?

Das Projektvorhaben greift nicht in das Europaschutzgebiet „Parndorfer Platte-Heideboden“ ein. Das Projektvorhaben liegt ca. 800 m östlich dieses Europaschutzgebiets, sowie ca. 350 m nordwestlich einer weiteren Teilfläche. Bei dieser aber getrennt durch die A4. In Anbetracht der potentiellen Auswirkungen, die das Vorhaben auf die Schutzgüter des Vogelschutzgebietes haben könnte, sind diese Entfernungen nicht als Nahelage anzusehen. Wirkungsbeziehungen zwischen dem Vorhaben und den Schutzgütern dieses Europaschutzgebietes sind nicht zu erwarten.

Für die FFH-Gebiete Zurndorfer Eichenwald, Haidel bei Nickelsdorf und das FFH- bzw. Vogelschutzgebiet Neusiedler See – Nordöstliches Leithagebirge, sowie das ungarische Vogelschutzgebiet Moson-sík ist unter Berücksichtigung des Aktionsradius von Schutzgütern und der möglichen Wirkungen des Vorhabens aus naturschutzfachlicher Sicht keine Nahelage gegeben. Wirkungsbeziehungen zwischen dem Vorhaben und den Schutzgütern dieser Europaschutzgebiete sind nicht zu erwarten.

Da das Vorhaben in Anbetracht der möglichen Wirkungen des Vorhabens nicht im Nahbereich des Europaschutzgebietes Parndorfer Platte-Heideboden liegt, sind dazu keine weiteren Fragestellungen zu bearbeiten.

Liegt das Vorhaben in einem Landschaftsschutzgebiet?

Der geplante Batteriespeicher liegt in keinem Landschaftsschutzgebiet. Aufgrund der großen Entfernung von über 10 km zum nächsten Landschaftsschutzgebiet sind Beeinträchtigungen des Schutzgebietes und dessen naturschutzfachlichen Ziele auszuschließen.

Liegt das Vorhaben in einem Naturschutzgebiet?

Der geplante Batteriespeicher liegt in keinem Naturschutzgebiet. Aufgrund der möglichen Wirkungen des Vorhabens und der großen Entfernung von mindestens 4 km zum nächstgelegenen Naturschutzgebiet ist aus naturschutzfachlicher Sicht eine nachteilige Beeinträchtigung der Schutzzwecke auszuschließen.

Wird durch die Maßnahme ein wesentlicher Bestand seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten vernichtet?

Gesamt wird festgestellt, dass kein wesentlicher Bestand einer seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenart durch das Projektvorhaben vernichtet wird, weil das Vorhaben nur ein sehr geringes Flächenausmaß beansprucht und genügend Ausweichflächen für relevante Arten zur Verfügung stehen. Für die wertbestimmenden Arten der Projektfläche (Ährenmaus, Feldhamster, Steppeniltis, Bodenbrüter und Pflanzenarten) sind im Projekt Maßnahmen vorgesehen, diese werden durch Auflagenvorschläge ergänzt.

Wird durch die Maßnahme der Lebensraum seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet?

Wenn die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen eingehalten bzw. die im vorliegenden Gutachten vorgeschlagenen Auflagen zum Schutz seltener, gefährdeter oder geschützter Arten in der Bauphase, sowie zur Ausgleichsfläche vorgeschrieben werden, ist gesamt betrachtet festzuhalten, dass kein Lebensraum einer seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenart durch das Projektvorhaben wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet wird.

Ist durch die Maßnahme sonst eine wesentliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander und zu ihrer Umwelt in der Biosphäre oder in Teilen davon zu erwarten?

Durch das Projektvorhaben ist keine sonstige wesentliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander und zu ihrer Umwelt in der Biosphäre oder in Teilen davon zu erwarten, wenn der Auflagenvorschlag zum Bodenschutz verordnet wird.

Ist eine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie betroffen?

Zusammenfassend ist festzustellen, dass nur drei Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie betroffen sind, oder betroffen sein könnten. Der Grad der Betroffenheit ist dabei unterschiedlich, erhebliche (negative) Auswirkungen auf lokale Populationen sind in Berücksichtigung der im Projekt vorgesehenen Maßnahmen bzw. wenn die Auflagenvorschläge zu Vorerhebungen der Umweltbaubegleitung in der Bauphase und ergänzend zur Ausgleichsfläche für den Feldhamster vorgeschrieben werden, nicht zu erwarten.

Werden die in der Anlage 1 zur Verordnung der Burgenländische Eignungszonenverordnung für Photovoltaik- und Solar-Freiflächenanlagen (Bgl. EZVO PV/Solar) angeführten landschaftsschutzfachlichen Konfliktkriterien der 10. Eignungszone „Nickelsdorf 1“ ausreichend berücksichtigt (sofern diese auf einen Batteriespeicher anwendbar sind)?

Die Konfliktkriterien sind für den Fachbereich Naturschutz entweder für das vorliegende Projektvorhaben (Batteriespeicher) nicht zutreffend oder in ausreichendem Ausmaß berücksichtigt.

Fachbereich Landschaftsschutz

(Auszug aus Gutachten vom 06.07.2026)

Aufgabe der ggst. fachgutachtlichen Stellungnahme war die Beurteilung möglicher bzw. zu erwartender Auswirkung der Realisierung des Projektvorhabens „Batteriespeicher Nickelsdorf Nord“ auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft vor dem Hintergrund der einschlägig zu beachtenden normativen Bestimmungen.

Aufgrund des engen räumlich-funktionalen Zusammenhangs in der Energielandschaft um Nickelsdorf waren die Projektvorhaben „PV Freiflächenanlage Nickeldorf 2“ und „Batteriespeicher Nickelsdorf Nord“ hinsichtlich ihrer Wirkungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft kumulativ zu betrachten. Gutachtensgrundlagen waren die übermittelten Einreichunterlagen der Kosenswerberin BE Energy GmbH.

Methodische Grundlagen waren die, den einschlägigen Stand der Technik abbildenden, Richtlinien, Leitlinien und Fachpublikationen zum Thema Landschaftsbildbewertung, insbesondere die Vorgaben der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung (BMVIT, 2017).

Unter Zusammenschau der räumlichen Sensibilitäten, der gegebenen Eingriffserheblichkeiten und den abzuleitenden verbleibenden Auswirkungen sind für das ggst. Vorhaben unter Anwendung der Skalierungsregeln gemäß den Vorgaben der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung (BMVIT, 2017) „mittlere verbleibende Auswirkungen“ betreffend die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft zu erwarten, die vor dem Hintergrund der zu beachtenden normativen Bestimmungen keine Versagungsgründe begründen.

Stellungnahme Überörtliche Raumplanung vom 06.07.2026:

Da sich der Standort in der Photovoltaik-Eignungszone „Nickelsdorf 1“ befindet, welche von der Landesregierung in der „Verordnung der Burgenländischen Landesregierung mit der Eignungszonen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden“ verordnet wurde, und zudem der funktionelle Zusammenhang zu den angrenzenden Photovoltaikanlagen in der Eignungszone besteht, ist der Standort im Sinne des Referates überörtliche Raumplanung für die Errichtung des Batteriespeichers geeignet.

Sonstige Stellungnahmen:

Es wurden keine Einwände seitens der Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft vorgebracht. Auch wurden sonst keine Einwände oder Stellungnahmen vor oder während der Verhandlung eingebracht.

Bezüglich Spruchpunkt I:

Für Energiespeicheranlagen mit einer Kapazität von mehr als 1 MWh bedarf es gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 Bgl. ElWG 2006 einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung. Im Genehmigungsverfahren hat die Burgenländische Landesregierung nach § 11 Abs. 1 leg. cit. zu prüfen, ob durch die Errichtung und den Betrieb der entsprechend dem Stand der Technik errichteten und betriebenen Anlage oder durch Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen

1. das Leben oder die Gesundheit der Betreiberin oder des Betreibers der Anlage nicht gefährdet werden,

2. das Leben oder die Gesundheit oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarinnen und Nachbarn nicht gefährdet werden,
3. Nachbarinnen oder Nachbarn durch Lärm, Geruch, Erschütterung, Wärme, Schwingungen, Blendung oder in anderer Weise nicht unzumutbar belästigt werden,
- 3a. keinen Immissionsschutz im Sinne der Z 3 haben Eigentümer von Grundstücken im Grünland, wenn für dieses Grundstück noch keine Baubewilligung für ein Gebäude mit Aufenthaltsraum erteilt wurde,
4. die zum Einsatz gelangende Energie unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit effizient eingesetzt wird und
5. der Standort geeignet ist.

Gemäß § 11 Abs. 2 Bgld. EIWG 2006 ist eine Gefährdung im Sinne des Abs. 1 Z 1 und Z 2 jedenfalls dann nicht anzunehmen, wenn die Wahrscheinlichkeit eines voraussehbaren Schadenseintritts niedriger liegt als das gesellschaftlich akzeptierte Risiko. Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs. 1 Z 2 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswerts des Eigentums nicht zu verstehen.

§ 11 Abs. 3 Bgld. EIWG 2006 lautet: Ob Belästigungen im Sinne des Abs. 1 Z 3 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die genehmigungspflichtige Anlage nach § 5 Abs. 1 verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

Gemäß § 11 Abs. 4 Bgld. EIWG 2006 ist der Standort jedenfalls dann nicht geeignet, wenn das Errichten oder Betreiben der genehmigungspflichtigen Anlage nach § 5 Abs. 1 zum Zeitpunkt der Entscheidung durch raumordnungsrechtliche Vorschriften verboten ist. Ein Standort ist jedenfalls dann geeignet, wenn er zum Zeitpunkt der Entscheidung in rechtswirksamen Festlegungen der überörtlichen Raumplanung ausdrücklich vorgesehen ist.

Gemäß § 12 Abs. 1 Bgld. EIWG 2006 ist die Anlage mit schriftlichem Bescheid zu genehmigen, wenn die oben genannten Voraussetzungen gem. § 11 Abs. 1 leg. cit. erfüllt sind.

Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens, insbesondere nach Einholung der oben angeführten schlüssigen und widerspruchsfreien Sachverständigengutachten aus den Fachbereichen Elektrotechnik, Hochbau, Brandverhütung sowie Wasser- und Abfalltechnik und Abhaltung der mündlichen Verhandlung vom 06.07.2026, ist anzunehmen, dass nach Vorschreibung der im Spruch angeführten Auflagen keine unzumutbaren Belästigungen oder Gefährdungen der Nachbarinnen und Nachbarn bzw. Gefährdungen der Betreiberin iSd Z 1 bis 3a des § 11 Abs. 1 Bgld. EIWG 2006 durch die Errichtung und den Betrieb der gegenständlichen Batteriespeicheranlage ausgehen.

Betreffend effizienten Einsatz der Energie iSd § 11 Abs. 1 Z 4 leg. cit. wird auf die Angaben im Technischen Bericht und die Ausführungen im elektrotechnischen Gutachten verwiesen.

Zur Eignung des Standortes iSd § 11 Abs. 1 Z 5 leg. cit. wird auf die Stellungnahme des Referats Überörtliche Raumplanung vom 06.07.2026 verwiesen, wonach aus raumordnungsfachlicher und -rechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen.

Gemäß § 8 Abs. 7 Bgld. EIWG 2006 sind in Genehmigungsverfahren nach § 8 Abs. 1 leg. cit. auch die Genehmigungsvoraussetzungen des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, in der jeweils geltenden Fassung, sowie auf Basis dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen anzuwenden (mitanzuwendende Vorschriften).

Demnach bedürfen gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 Z 1 lit. a NG 1990 die Errichtung, Erweiterung und wesentliche Änderung von Gebäuden und anderen hochbaulichen Anlagen auf Flächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Grünfläche ausgewiesen sind, einer

Bewilligung. Die antragsgegenständliche Fläche weist die Widmung „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche (GI)“ auf, die gegenständliche Anlage ist aufgrund ihrer Verbindung mit dem Boden und der zur Errichtung notwendigen bautechnischen Kenntnisse als hochbauliche Anlage einzustufen.

Voraussetzung für die Bewilligung ist gem. § 6 NG 1990, dass durch das Vorhaben oder die Maßnahme einschließlich des Verwendungszweckes nicht

- a) das Landschaftsbild nachteilig beeinflusst wird,
- b) das Gefüge des Haushaltes der Natur im betroffenen Lebensraum nachteilig beeinträchtigt wird oder dies zu erwarten ist,
- c) der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes nachteilig beeinträchtigt wird, oder
- d) in erheblichem Umfang in ein Gebiet eingegriffen wird, für das durch Verordnung der Landesregierung gem. § 6a besondere Entwicklungsziele festgelegt sind.

Die ebenfalls im Rahmen des Ermittlungsverfahrens eingeholten, schlüssigen Gutachten aus den Fachbereichen Naturschutz und Landschaftsschutz lassen die erkennende Behörde zu dem Schluss kommen, dass bei Vorschreibung der angeführten naturschutzfachlichen Auflagen keine Versagungsgründe für die Genehmigung der gegenständlichen Batteriespeicheranlage vorliegen.

Die elektrizitätsrechtliche Genehmigung nach dem Bgld. EIWG 2006 war daher unter Mitwirkung der Genehmigungsvoraussetzungen des NG 1990 zu erteilen, da nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens sämtliche Voraussetzungen hierfür bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen als erfüllt anzusehen sind. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Bezüglich Spruchpunkte II und III:

Die Festlegung der Kosten der Verwaltungsabgabe und der Kommissionsgebühr stützt sich auf die jeweils in den Spruchpunkten angeführten Rechtsgrundlagen.

Kostenhinweis:

Zusätzlich zu den in den Spruchpunkten II und III festgelegten Kosten der Verwaltungsabgabe und der Kommissionsgebühr entsteht eine **Gebührensschuld** nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, in der Höhe von **EUR 1.347,00** (Ansuchen EUR 21,00, Beilagen EUR 1.284,00 sowie EUR 42,00 für die Niederschrift).

Der **Gesamtbetrag** in der Höhe von **EUR 1.489,30** (Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühr und Gebührensschuld) ist binnen 2 Wochen ab Erhalt dieses Bescheides auf das Konto des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, 7000 Eisenstadt, BLZ 51000, Kontonummer 91013001400, IBAN: AT19 51000 91013001400, BIC: EHBAT2E, einzuzahlen. Die **Belegnummer** für den **Verwendungszweck** wird **nachträglich** gesondert **bekannt gegeben**.

Hinweise:

Gemäß § 12 Abs. 9 Bgld. EIWG 2006 ist die **Fertigstellung der Anlage** von der Betreiberin oder dem Betreiber dem Amt der Burgenländischen Landesregierung **schriftlich anzuzeigen**. Mit dieser Fertigstellungsanzeige erhält die Betreiberin oder der Betreiber das Recht, mit dem Betrieb zu beginnen, sofern sich aus § 14 Abs. 1 Bgld. EIWG 2006 nichts anderes ergibt.

Die Fertigstellung eines Teiles einer genehmigten Anlage darf dann angezeigt werden, wenn dieser Teil für sich allein dem genehmigten Verwendungszweck und den diesen Teil betreffenden Auflagen oder Aufträgen entspricht.

Der Fertigstellungsanzeige ist eine Bestätigung, ausgestellt von einer akkreditierten Stelle, einer Zivilingenieurin oder einem Zivilingenieur, einem Technischen Büro oder einer anderen fachlich geeigneten Stelle anzuschließen, in der eine **Aussage über die projektgemäße Ausführung und die Erfüllung der vorgeschriebenen Auflagen oder Aufträge** getroffen ist.

Gemäß § 8 Abs. 7 Bgld. ElWG 2006 gilt die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung auch als Naturschutzbewilligung.

Gemäß § 19 Abs. 1 Bgld. ElWG 2006 **erlischt** die **elektrizitätsrechtliche Genehmigung** u.a., wenn

- die **Fertigstellung** bei der Behörde nicht **innerhalb von fünf Jahren** nach rechtskräftiger Erteilung aller erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen angezeigt wird,
- nicht zeitgerecht vor Ablauf des befristeten Probetriebes um Erteilung der Betriebsgenehmigung angesucht wird,
- der Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Anzeige der Fertigstellung oder nach Rechtskraft der Betriebsgenehmigung aufgenommen wird,
- der Betrieb der gesamten Erzeugungsanlage durch mehr als fünf Jahre unterbrochen ist.

Gemäß § 53 NG 1990 **erlischt** die **naturschutzrechtliche Bewilligung**,

- durch den der Behörde zur Kenntnis gebrachten Verzicht der Berechtigten;
- durch Unterlassung der **tatsächlichen Inangriffnahme des Vorhabens binnen zwei Jahren** ab Rechtskraft der Bewilligung;
- durch Unterlassung der dem Bescheid entsprechenden Fertigstellung des Vorhabens innerhalb der im Bewilligungsbescheid bestimmten Frist; ist eine derartige Frist nicht bestimmt, innerhalb **von fünf Jahren ab Rechtskraft der Bewilligung**. Im Falle des § 51 Abs. 3 NG 1990 erlischt die Bewilligung für jene baulichen Anlagen, für die die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit b leg. cit. nicht gegeben sind;
- durch den Wegfall der Voraussetzungen (§ 6), die Grundlagen einer Bewilligung nach naturschutzrechtlichen Vorschriften gewesen sind, und seit diesem Zeitpunkt nicht mehr als fünf Jahre vergangen sind. Die Nachweise sind von der Bewilligungswerberin oder dem Bewilligungswerber zu erbringen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides bei der bescheiderlassenden Behörde in schriftlicher Form einzubringen.

Die Beschwerde hat zu enthalten:

- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides;
- die Bezeichnung der belangten (bescheiderlassenden) Behörde;
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt;
- das Begehren (Erklärung über Ziel und Umfang der Anfechtung) und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde kann in folgender Form eingebracht werden:

- postalisch,
- Abgabe bei der Behörde,
- mittels Telefax,
- mittels Online-Formular Rechtsmittel in Verwaltungsverfahren, Internetadresse: http://e-government.bgld.gv.at/rechtsmittel_vv_amtlr

Für die Beschwerde ist eine Gebühr von EUR 50,00 zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeit (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Für jede Eingabe ist die Vorlage eines gesonderten Beleges erforderlich.

Hinweise

Sie haben das Recht, in der Beschwerde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu beantragen.

Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht gegen Bescheide nach § 12 (1) Bgld. EIVG 2006 kommt gemäß § 12 (b) leg. cit. keine aufschiebende Wirkung zu. Die Behörde hat jedoch auf Antrag einer beschwerdeführenden Partei die aufschiebende Wirkung mit Bescheid zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit der Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung für die beschwerdeführende Partei ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Eine dagegen erhobene Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Dasselbe gilt sinngemäß ab Vorlage der Beschwerde für das Landesverwaltungsgericht.

Weitere Hinweise gemäß § 8a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz

Ein Verfahrenshilfeantrag ist schriftlich zu stellen und ist bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht einzubringen. In diesem Antrag ist die Rechtssache zu bezeichnen, für die die Bewilligung der Verfahrenshilfe begehrt wird.

Ergeht an:

- 1) BE Energy GmbH, unter Anschluss einer mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Planparie, per RSb (vorab per Mail), Kasernenstraße 10, 7000 Eisenstadt
- 2) Gemeinde Nickelsdorf, Obere Hauptstraße 3, 2425 Nickelsdorf
- 3) Landesumweltanwaltschaft, via ELAK, Marktgasse 2, 7210 Mattersburg
- 4) Arbeitsinspektorat Burgenland, Franz Schubert-Platz 2, 7000 Eisenstadt
- 5) Dr. Thomas Pracher
- 6) Schwentenwein Baubetreuungs GmbH, Hauptstraße 193, 7022 Schattendorf

Für die Landesregierung:
Mag. Bernhard Ozlsberger, BA



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>